



Bundeskriminalamt

JAHRESBERICHT 2011
Financial Intelligence Unit (FIU)
DEUTSCHLAND

JAHRESBERICHT 2011

FIU DEUTSCHLAND

Impressum

Herausgeber:
BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	7
2	Anzeigeverhalten	8
2.1	Anzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und der Abgabenordnung (AO)	8
2.1.1	Verdachtsanzeigen nach dem GwG	8
2.1.2	Mögliche Ursachen für die Zunahme der Verdachtsanzeigen nach dem GwG	11
2.1.3	Mitteilungen der Finanzbehörden gem. § 31 b AO	12
2.1.4	Anzahl und Nationalität gemeldeter Personen	12
2.1.5	Gesellschaftssitz	14
2.1.6	Verdachtsgründe	14
2.2	Ergebnis der Sachbearbeitung	17
2.2.1	Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres	17
2.2.2	Erkannte deliktische Bezüge bei Abgabe an andere Fachdienststellen	18
2.3	Meldungen nach der Iran-Embargo-Verordnung	19
2.4	Zusammenfassung	19
3	Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG	20
3.1	Statistische Auswertung	20
3.2	Inhaltliche Auswertung	21
3.2.1	Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen	21
3.2.2	Einstellungsverfügungen	21
3.3	Fazit	22

Inhaltsverzeichnis

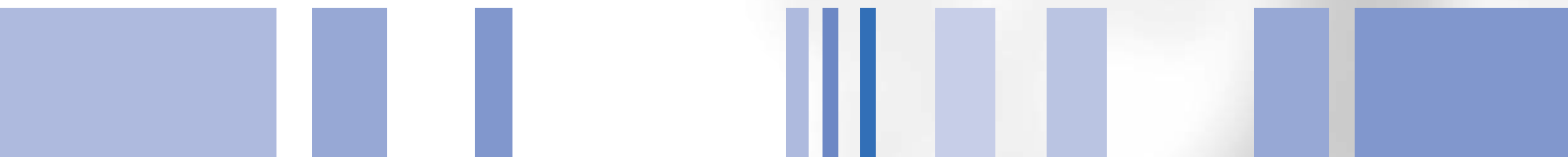
4	Analyse von Verdachtsanzeigen	22
4.1	Fallanalyse	22
4.2	Trends und Typologien	23
4.2.1	Financial Agents	23
4.2.2	Elektronische Zahlungssysteme	25
4.2.3	Umsatzsteuerbetrug/Handel mit Energie	26
4.2.4	Betrug zum Nachteil von Senioren	26
4.3	Anreicherung von Verdachtsanzeigen	27
5	Nationale Themen und Entwicklungen	28
5.1	Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention	28
5.2	Öffentlichkeitsarbeit	28
5.3	Banken- und Kammernarbeitskreis	29
5.4	Fallsammlung	30
5.5	Entwicklungen der Geldwäscheaufsicht im Bereich „Nichtfinanzsektor“	30
6	Internationale Zusammenarbeit	31
6.1	Nachrichtenaustausch mit anderen FIU	31
6.2	Internationale Veranstaltungen/Kontakte	33
6.3	EU-Projekt „Fight against Organised Crime“	33
6.4	Ermittlungserfolge	34
7	Finanzierung des Terrorismus	35
7.1	Allgemeines	35
7.2	GwG-Verdachtsanzeigen zum Phänomen „Terrorismusfinanzierung“	35
7.3	FIU-Schriftverkehr	37
7.4	Fazit	38
8	Zusammenfassende Bewertung und Ausblick	38
9	Anlagen	40

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsanzeigen nach dem GwG von 2002–2011	8
Grafik 2: Anzahl der Verdachtsanzeigen nach dem GwG ohne das Phänomen „Financial Agents“	11
Grafik 3: Hinweise auf Geldwäsche gem. § 31 b AO	12
Grafik 4: Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen der LKÄ	17
Grafik 5: Deliktsbereichsbezug aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens	18
Grafik 6: Monitoring von Verdachtsanzeigen – Bedeutsame Fälle	23
Grafik 7: Anzeigenaufkommen zum Phänomen „Financial Agents“ seit 2006	23
Grafik 8: Anteil der Meldungen zu „Financial Agents“ an der Gesamtzahl der Verdachtsanzeigen	24
Grafik 9: Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches	31
Grafik 10: Verteilung der Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsanzeigen gemäß GwG nach Hinweisgebern	10
Tabelle 2: Nationalität der gemeldeten Personen	13
Tabelle 3: Sitz der gemeldeten Gesellschaften	14
Tabelle 4: Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten	15
Tabelle 5: Entwicklung der Anzahl der Rückmeldungen zu der Anzahl der Verdachtsanzeigen	20
Tabelle 6: Übersicht der Urteile/Strafbefehle/Anklageschriften/Sonstiges	20
Tabelle 7: Vortaten der Geldwäsche und andere Delikte, auf die sich die Entscheidungen beziehen	21
Tabelle 8: In- und ausländische Erkenntnisanfragen an die FIU Deutschland (Top 20)	32
Tabelle 9: Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung	36



1 Vorwort

Von zentraler Bedeutung waren im Berichtsjahr die Erarbeitung und das Inkrafttreten des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention am 29.12.2011. Von den neuen Regelungen sind insbesondere die Konkretisierung der Verdachtsschwelle sowie die Einführung einer Meldepflicht bei Zuwiderhandlungen hinsichtlich der Offenlegungspflichten von Vertragspartnern zu erwähnen.

Weiterhin wurde durch die Einführung des Begriffes der Verdachtsmeldung eine Klarstellung vorgenommen. Diese Anpassung wurde jedoch bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes – mit Blick auf das Datum des Inkrafttretens – bewusst noch nicht berücksichtigt. Wie sich die neuen Regelungen konkret auf die Arbeit der FIU auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Auch im internationalen Rahmen sind erhebliche Veränderungen absehbar. In einem längeren Arbeitsprozess wurden die 40+9 Empfehlungen der FATF einer gründlichen Revision unterzogen. Der Verabschiedung der neuen 40 Empfehlun-

gen im Februar 2012 wird sich die Arbeit an der neuen Prüfmethodologie anschließen. Weiterhin hat innerhalb der EU die Überarbeitung der 3. EU-Geldwäscherichtlinie begonnen.

Neben dem Rechtsrahmen unterliegen auch Monitoring-systeme oder polizeiliche Bekämpfungsstrategien einem dauerhaften Optimierungserfordernis, wie z. B. im Hinblick auf neue Zahlungsformen und modifizierte Begehungsweisen. Ein Beispiel hierfür ist die prognostizierte Steigerung des Marktes mit E-Geld.

Den neuen Herausforderungen wird man auch weiterhin nur dann begegnen können, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Vor diesem Hintergrund hoffe ich auch in Zukunft auf eine konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit mit allen Kooperationspartnern und wünsche eine interessante Lektüre des vorliegenden Berichtes.

Dr. Michael Dewald
Leiter FIU Deutschland



2 Anzeigeverhalten¹

Da der neue Terminus „*Verdachtsmeldung*“ aufgrund des Inkrafttretens des Geldwäscheoptimierungsgesetzes am Ende des Berichtsjahres 2011 noch nicht etabliert war, wird im nachfolgenden Bericht weiterhin der Begriff „*Verdachtsanzeige (VA)*“ verwendet.

¹ Die im Bericht genannten Fallzahlen und die in den Kapiteln 2, 3 und 4 veröffentlichten Tabellen und Grafiken basieren auf Daten, die der FIU Deutschland aufgrund ihrer originären Zuständigkeit übermittelt wurden. Lediglich bei der Erstellung der Grafik 4 (Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen der Landeskriminalämter) und Grafik 5 (Deliktsbezug aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens) wurden die Daten der für die polizeiliche Bearbeitung von Geldwäscheverdachtsanzeigen zuständigen Clearingstellen der Landeskriminalämter verwendet.

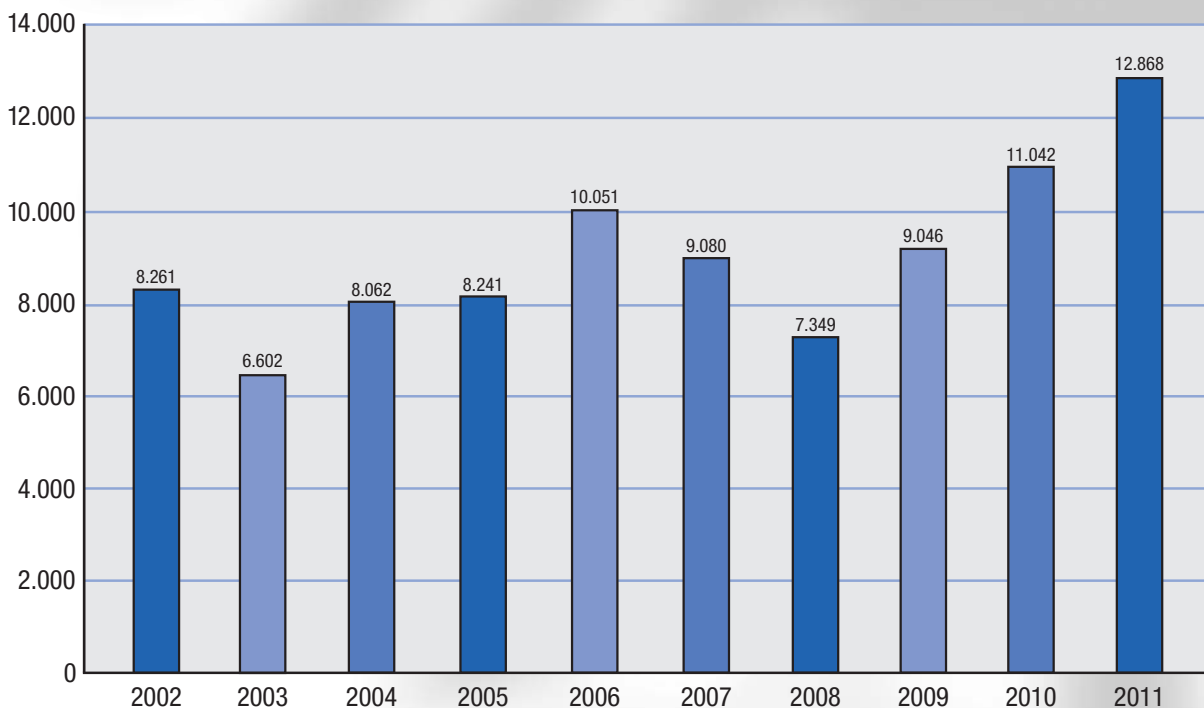
2.1 Anzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und der Abgabenordnung (AO)

2.1.1 Verdachtsanzeigen nach dem GwG

Mit einer Gesamtzahl von 12.868 Verdachtsanzeigen (VA) nach dem GwG setzt sich der steigende Trend aus den beiden Vorjahren auch im Jahr 2011 fort. Gegenüber dem Jahr 2010 (11.042 Verdachtsanzeigen) bedeutet dies eine Zunahme um 1.826 Verdachtsanzeigen bzw. einen Anstieg um fast 17%. Diese Steigerungsrate liegt zwar unter der des Vorjahres (22%), führt aber zu einem neuen Höchststand der in einem Jahr erstatteten Verdachtsanzeigen seit Inkrafttreten des GwG im Jahre 1993.

Grafik 1 stellt die Entwicklung der VA nach dem GwG (ohne Nachmeldungen) von 2002 bis 2011 dar:

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsanzeigen nach dem GwG von 2002–2011



Zudem wurden im Kalenderjahr 2011 insgesamt 676 Nachmeldungen (ergänzende Informationen zu bereits vorhandenen „Erstmeldungen“) durch die FIU bearbeitet, wodurch die Gesamtzahl der bearbeiteten Meldungen auf 13.544 stieg.

Den weitaus größten Anteil der im Jahr 2011 erstatteten Verdachtsanzeigen erhielt die FIU Deutschland wie auch in den Vorjahren von den Kreditinstituten.

In den Jahren 2008 bis 2010 war ein kontinuierlicher Anstieg des Meldeaufkommens aus diesem Bereich der Meldeverpflichteten festzustellen. Der Anteil stieg von 86% im Jahr 2008 und 90% im Jahr 2009 auf zuletzt 92% im Jahr 2010. Im Berichtsjahr 2011 hat sich die Anzahl der Meldungen aus diesem Bereich zwar weiterhin erhöht, in Bezug auf den Anteil am Gesamtaufkommen ist jedoch ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Insgesamt wurden 11.606 VA von den Kreditinstituten erstattet, was einem Anteil von 90% entspricht.

Dieser leicht rückläufigen Entwicklung bei den Kreditinstituten steht ein Anstieg des Meldeaufkommens der Finanzdienstleistungsinstitute entgegen. Erstmals seit mehreren Jahren liegt im Jahr 2011 die Anzahl der Verdachtsanzeigen

aus diesem Sektor wieder über dem Vorjahreswert. Im Jahr 2010 erhielt die FIU Deutschland noch 574 Meldungen (5% der Gesamtanzahl an VA) von Finanzdienstleistungsinstituten. Im Jahr 2011 stieg diese Zahl auf 935 VA an, was einem Anteil von 7% entspricht.

Insbesondere die Verpflichteten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7-12 GwG, zu denen teilweise zahlenmäßig verhältnismäßig starke (Berufs-)Gruppen – wie zum Beispiel Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Makler oder Personen, die gewerblich mit Gütern handeln – gehören, sind mit ca. 0,9% Anteil an der gesamten Anzeigenerstattung nach wie vor deutlich unterrepräsentiert.

Auch im letzten FIU-Jahresbericht wurde darauf hingewiesen, dass sich die Anzahl der Verdachtsanzeigen von „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“, auf sehr niedrigem Niveau bewegt. Im gesamten Jahr 2010 wurden aus diesem Bereich lediglich 33 Eingänge verzeichnet. Für das Jahr 2011 sind 86 Meldungen erfasst. Daraus lässt sich für diesen Personenkreis zwar ein leichter Trend nach oben konstatieren; insgesamt befindet sich die Zahl der VA von diesen Verpflichteten aber weiterhin auf sehr niedrigem Niveau.



Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der erstateten Geldwäscheverdachtsanzeigen auf die einzelnen Meldeverpflichteten:

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsanzeigen gemäß GwG nach Hinweisgebern

		2011	2010
Kreditinstitute	Kreditbanken	3.561	2.789
	Sparkassen und Landesbanken	4.057	3.946
	Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralstellen	2.460	2.163
	Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	19	16
	Sonstige	1.509	1.313
	Summe	11.606	10.227
Versicherungsunternehmen		106	97
Finanzdienstleistungsinstitute		935	574
Finanzunternehmen		96	7
Behörden (§§ 14 I, 16 GwG)		5	6
Summe		1.142	684
Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7-12 GwG	Rechtsanwälte	11	10
	Rechtsbeistände (Kammer)	4	0
	Patentanwälte	0	0
	Notare	7	4
	Wirtschaftsprüfer	1	0
	vereidigte Buchprüfer	0	0
	Steuerberater	2	3
	Steuerbevollmächtigte	0	0
	Immobilienmakler	0	0
	Spielbanken	4	11
	Personen, die gewerblich mit Gütern handeln	86	33
Summe	115	61	
Sonstige Verdachtsanzeigen nach dem GwG		5	70
Gesamtsumme		12.868	11.042

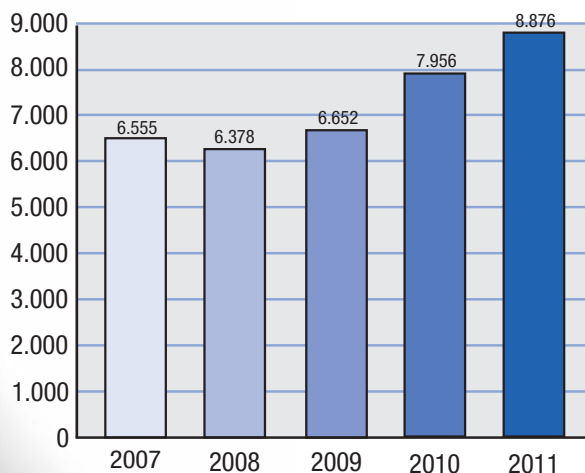
2.1.2 Mögliche Ursachen für die Zunahme der Verdachtsanzeigen nach dem GwG

- Gestiegener und nach wie vor hoher Anteil des Phänomens „Financial Agents“ (Finanzagenten) am VA-Gesamtaufkommen

Das Phänomen der „Financial Agents“ ist seit Jahren das größte beobachtete Einzelphänomen bei den erstatteten VA. Änderungen im diesbezüglichen Meldeverhalten haben daher einen hohen Einfluss auf die Gesamtzahl der eingegangenen VA. Im Berichtsjahr betrug der Anteil von Anzeigen mit Bezug zu „Financial Agents“ 31% am Gesamtaufkommen, was einen neuen Höchststand darstellt. Die Anzahl der VA mit „Financial Agent“-Hintergrund stieg von 2.394 im Jahr 2009 (26%) und 3.086 im Jahr 2010 (28%) auf 3.992 im Jahr 2011².

Dies erklärt aber nur einen Teil des Gesamtanstiegs: Bereinigt man die Gesamtzahl erstatteter VA um diejenigen im Kontext „Financial Agents“, verbleibt ein Anstieg der VA von 2010 auf 2011 um knapp 12%. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die um das Phänomen „Financial Agents“ bereinigte Anzahl von Geldwäscheverdachtsanzeigen:

Grafik 2: Anzahl der Verdachtsanzeigen nach dem GwG ohne das Phänomen „Financial Agents“



- Konkretisierung der Verdachtsschwelle

Die im letzten Jahr beobachtete Steigerungsrate bei den gemeldeten Verdachtsfällen könnte auch auf eine besondere Sensibilität der Meldeverpflichteten zurückzuführen sein. Sowohl die im Nachgang zur FATF-Prüfung stattgefundene Diskussion zur „Verdachtsschwellenproblematik“ als auch die im Vorfeld zur letzten Gesetzesnovellierung begonnene Auseinandersetzung mit veränderten Begrifflichkeiten (Verdachtsanzeige/-meldung) könnte einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Meldeverhalten ausgeübt haben. Die FIU konnte im Jahr 2011 feststellen, dass auch Sachverhalte mit „geringem Verdachtsgrad“ gemeldet wurden. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend durch das Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung noch deutlicher fortsetzen wird.

² Kapitel 4.2.1 enthält weitere Ausführungen zum Phänomen „Financial Agents“.

2.1.3 Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31 b AO

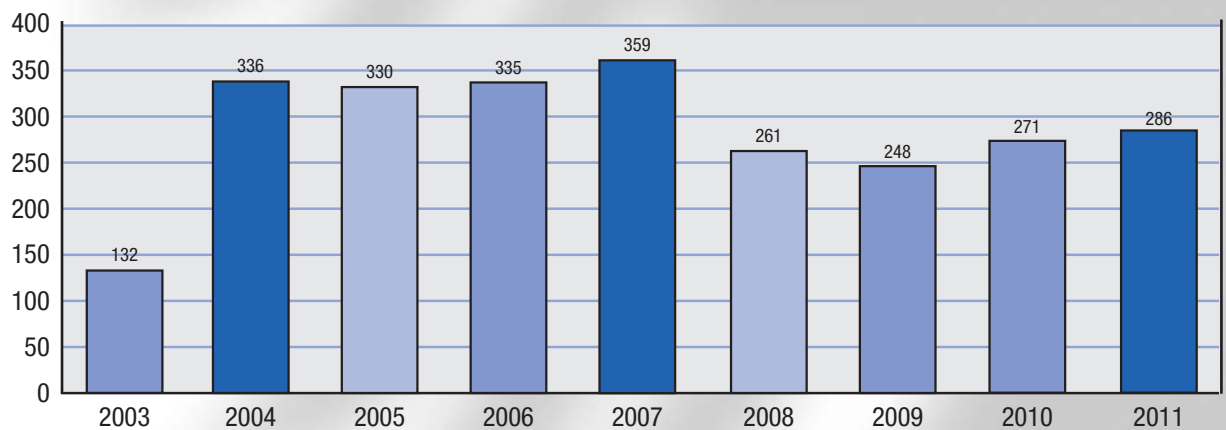
Neben den Verdachtsanzeigen nach dem GwG hat die FIU im Jahr 2011 insgesamt 286 Meldungen nach § 31 b AO von den Finanzbehörden entgegengenommen. Nach § 31 b Satz 2 AO haben Finanzbehörden „Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Straftat nach § 261 StGB oder eine Terrorismusfinanzierung ... begangen oder versucht wurde oder wird“, unverzüglich zu melden.

Gegenüber dem Jahr 2010 haben die Finanzbehörden 15 Meldungen mehr erstattet. Seit dem Jahr 2009 kann somit ein leichter, aber kontinuierlicher Anstieg dieser Meldungen beobachtet werden. Das höhere Niveau der Jahre 2004–2007 konnte aber noch nicht wieder erreicht werden.

2.1.4 Anzahl und Nationalität gemeldeter Personen

Im Jahr 2011 wurden der FIU in den Verdachtsmeldungen nach dem GwG und den Mitteilungen gem. § 31 b AO insgesamt 22.129 Personen genannt. Dies bedeutet einen leichten Rückgang zu dem im Vorjahr festgestellten Wert (22.208). Die rein numerischen Werte befinden sich zwar noch auf annähernd gleichem Niveau, bezieht man jedoch die im Jahr 2011 um fast 17% gestiegene Gesamtzahl von Verdachtsanzeigen in die Bewertung mit ein, so ist ein deutlicher Rückgang bei der Anzahl der durchschnittlich in einer Verdachtsanzeige genannten Personen feststellbar. Ursachen für diese Entwicklung sind nicht erkennbar.

Grafik 3: Hinweise auf Geldwäsche gem. § 31 b AO



Insgesamt haben die Verpflichteten zu 12.667 Personen die Staatsangehörigkeit genannt. Der Anteil deutscher Staatsangehöriger lag bei 58% und somit nur leicht unter dem Vorjahreswert von 61%. Insgesamt wurden 152 unterschiedliche Nationalitäten genannt.

Auffällig ist gegenüber dem Jahr 2010 die Zunahme der gemeldeten britischen (+56%), ukrainischen (+52%), griechischen (+41%) und russischen (+36%) Personen. Aufgrund gestiegener Fallzahlen wurden im Vergleich zum Vorjahr die Nationalitäten Vereinigtes Königreich, Griechenland und Serbien neu in die Auflistung der im Jahr 2011 am häufigsten gemeldeten Nationalitäten aufgenommen.

Tabelle 2: Nationalität der gemeldeten Personen

Staatsangehörigkeit	2011	2010
Gesamtzahl aller Personen	22.129	22.208
Gesamtzahl der gemeldeten Staatsangehörigkeiten	12.667	10.810
Deutschland	7.300	6.655
Türkei	660	593
Russische Föderation	373	275
Rumänien	319	295
Polen	312	281
Lettland	220	254
Bulgarien	200	158
Italien	200	184
Vereinigtes Königreich	134	86
China	124	127
Griechenland	124	88
Serbien	122	82
Ukraine	122	80
sonstige	2.457	1.652
ungeklärt / unbekannt	9.462	11.398



2.1.5 Gesellschaftssitz

In den Verdachtsanzeigen nach dem GwG und den Meldungen nach § 31 b AO wurden 2011 insgesamt 4.608 Gesellschaften genannt (2010: 4.477). Dies entspricht einer Steigerung von 3%. Zu 2.718 Gesellschaften, also knapp 60%, wurde ein Firmensitz angegeben. Insgesamt 1.686 dieser Firmen hatten ihren Gesellschaftssitz in Deutschland, was - wie auch im Vorjahr - einem Anteil von 62% entspricht. Die Sitze der gemeldeten Firmen verteilen sich auf 98 Staaten, im Jahr 2010 waren dies noch 108 Staaten.

Tabelle 3: Sitz der gemeldeten Gesellschaften

Gesellschaftssitz	Anzahl	
	2011	2010
Gesamtzahl aller Gesellschaften	4.608	4.477
Gesamtzahl aller Gesellschaftssitze	2.718	2.808
Deutschland	1.686	1.739
Schweiz	101	116
Großbritannien	101	125
Zypern	74	76
Britische Jungferninseln	64	66
Russische Föderation	48	72
USA	46	50
Vereinigte Arabische Emirate	42	11
Panama	31	23
Österreich	29	32
Sonstige	496	463
ungeklärt	1.890	1.669

2.1.6 Verdachtsgründe

Die von den Meldenden als Verdacht auslösende Umstände genannten Faktoren werden bei der FIU unter dem Begriff „Verdachtsgründe“ zusammengefasst. In der Regel können pro Anzeige mehrere Verdachtsgründe herausgearbeitet werden. Für das Jahr 2011 stellt sich die Verteilung der Verdachtsgründe wie folgt dar:

Tabelle 4: Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten (Teil 1)

Kategorie	Verdachtsgrund	Anzahl	
		2011	2010
Besonderer Hinweis/Fallbezug	Überweisungsbetrug	4.017	3.172
	Bezug zu bekanntem Ermittlungsverfahren	1054	738
	Internetgeschäft	872	517
	Presseveröffentlichung/OpenSource-Erkenntnis	274	193
	Betrügerische Angebotsschreiben	181	69
	Lastschriftreiterei	61	65
	Sonstiges (besonderer Hinweis/Fallbezug)	596	342
	Summe	7.055	5.096
Dokument/Urkunde/ Identifikation	Dokumentenfälschung	837	422
	Smurfing	122	77
	Schwierigkeiten bei/Verweigerung der Identifizierung	119	55
	Sonstiges (Dokument/Urkunde/Identifikation)	57	12
	Summe	1135	566
Gesellschaft	Geschäftstätigkeit	584	184
	Schein-/Briefkastenfirma	115	62
	Gesellschaftsstruktur/-geflecht	152	53
	Sonstiges (Gesellschaft)	423	106
	Summe	1.274	405
Geschäftsart („wie“)	Bar	4381	1755
	Kredit	344	161
	Tausch	190	130
	Versicherung	140	87
	Unbar	319	68
	Sonstiges (Geschäftsart)	150	38
	Summe	5.524	2.239
Geschäftsgegenstand („was“)	Edelmetalle	191	394
	Scheck	487	341
	Immobilien	557	292
	KFZ	463	210
	Elektronik	142	70
	Bau	192	64
	Sonstiges (Geschäftsgegenstand)	477	140
	Summe	2.509	1.511



Tabelle 4: Verdachtsgründe der Meldeverpflichteten (Teil 2)

Kategorie	Verdachtsgrund	Anzahl	
		2011	2010
Kontoeröffnung/-führung	Kontonutzung	6.226	3.485
	Wirtschaftlicher Hintergrund	4.906	1.564
	Umsätze	2.532	1.468
	Onlinebanking	2.573	247
	Wirtschaftliche Berechtigung	962	173
	Überweisung auf unwirtschaftlichem/indirektem Weg	140	53
	Sonstiges (Kontoeröffnung/-führung)	188	44
	Summe	17.527	7.034
Produkt/Kunde	Kundenverhalten	1.044	695
	Sonstiges (Produkt/Kunde)	396	87
	Summe	1.440	782
Terrorismusfinanzierung	Vereinigung/Organisation	59	35
	Listenfall	38	34
	Sonstiges (Terrorismusfinanzierung)	165	15
	Summe	262	84
Verdachtsgrund nicht spezifizierbar		25	80
Gesamt		36.751	17.797

Der deutliche Anstieg in der Summe der Verdachtsgründe ist kein Indikator für eine qualitative Änderung der Verdachtsanzeigen. Vielmehr ist er Ausdruck dessen, dass die mit den Verdachtsanzeigen übermittelten Sachverhalte einer tiefgreifenderen Auswertung unterzogen wurden. Auffällig ist der hohe Anteil der Barverfügungen, die sich in zahlreichen Meldungen als Verdacht auslösendes Moment erwiesen haben. Dies resultiert u. a. aus der hohen Anzahl von „Financial Agent“-Fällen, in denen betrügerisch erlangte Guthaben vom „Financial Agent“ letztlich bar verfügt wurden. Auch die häufige Nennung des Verdachtsgrundes *Überweisungsbetrug* dürfte damit im Zusammenhang stehen. Dies verdeutlicht, wie eng verflochten beide Deliktsbereiche in vielen Fällen sind.

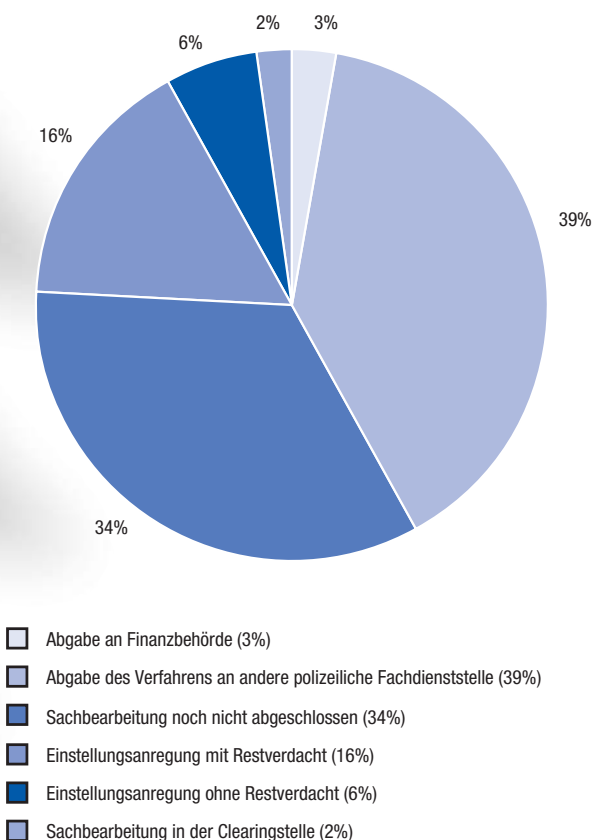
Sehr häufig wurden zudem atypische Umsätze bzw. vom Kunden nicht plausibel dargelegte Transaktionshintergründe angeführt. Hier erweist sich die professionelle Umsetzung des Prinzips „Know-your-Customer“, also der enge Kontakt zum Kunden, als besonders hilfreich. Eine auffallend deutliche Steigerung ist zudem bei den Meldungen feststellbar, die Hinweise auf verdächtige Transaktionen im „Online-Banking“ enthalten. Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung des Veranlassers einer Transaktion führten ebenfalls vermehrt zur Erstattung einer Verdachtsanzeige.

2.2 Ergebnis der Sachbearbeitung

2.2.1 Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres

Von den im Jahr 2011 aufgrund von VA gemäß § 11 GwG eingeleiteten Ermittlungsverfahren sind 34% im Kalenderjahr noch nicht abgeschlossen worden. 3% aller in den Clearingstellen der LKÄ 2011 bearbeiteten Verdachtsanzeigen wurden an Finanzbehörden weitergeleitet, 39% wurden zur weiteren Sachbearbeitung an andere polizeiliche Fachdienststellen übergeben und bei 22% der Verfahren wurde eine Einstellungsverfügung angeregt (6% ohne Restverdacht, 16% mit Restverdacht). Gegenüber dem Vorjahr sind keine wesentlichen Änderungen festzustellen.

Grafik 4: Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen der LKÄ



- Abgabe an Finanzbehörde (3%)
- Abgabe des Verfahrens an andere polizeiliche Fachdienststelle (39%)
- Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen (34%)
- Einstellungsanregung mit Restverdacht (16%)
- Einstellungsanregung ohne Restverdacht (6%)
- Sachbearbeitung in der Clearingstelle (2%)



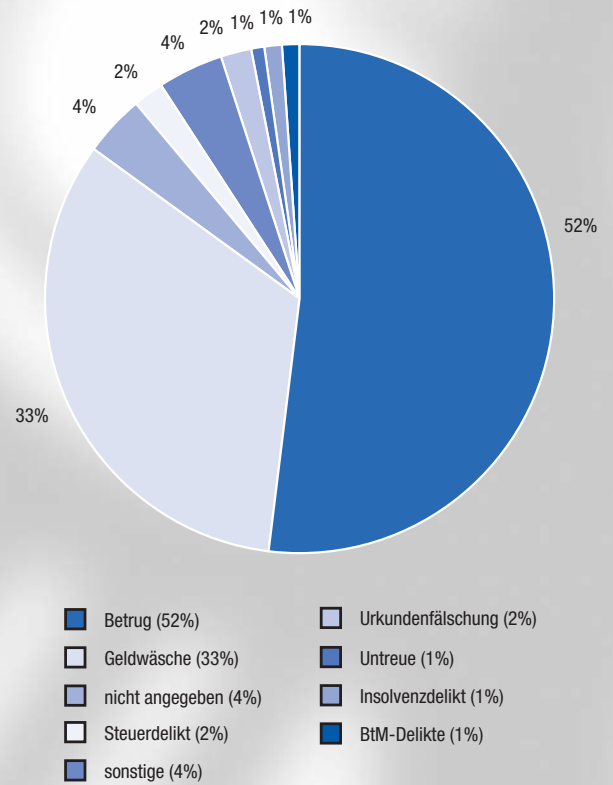
2.2.2 Erkannte deliktische Bezüge bei Abgabe an andere Fachdienststellen

Nach Abschluss des Clearingverfahrens in den Landeskriminalämtern waren im Jahr 2011 bei Abgabe der Verfahren an andere Fachdienststellen Bezüge zu nachfolgend aufgeführten Deliktsbereichen erkannt worden (Mehrfachnennungen pro Vorgang wurden bei der folgenden Aufstellung ebenfalls berücksichtigt):

Mit 52% des Gesamtaufkommens wurden Bezüge zum Deliktsbereich „Betrug“ am häufigsten festgestellt. Der hohe Anteil entspricht den Ergebnissen der letzten Jahre (2009: 63%, 2010: 33%) und korrespondiert mit dem relativ hohen Aufkommen von Clearingverfahren im Zusammenhang mit dem Phänomen „Financial Agents“, bei denen in der Regel von einem Betrugsdelikt als Vortat ausgegangen werden muss.

Bei den übrigen Delikten sind keine wesentlichen Veränderungen zu den Vorjahren festzustellen.

Grafik 5: Deliktsbereichsbezug aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens



2.3 Meldungen nach der Iran-Embargo-Verordnung

- Im Jahr 2011 wurden der FIU insgesamt 52 Meldungen gemäß Iran-Embargo-VO³ übermittelt, die dem Zollkriminalamt zur weiteren Bearbeitung (insbesondere Feststellung einer Proliferationsrelevanz) zugeleitet wurden. Gegenüber den 265 Meldungen aus dem Jahr 2010 bedeutet dies einen deutlichen Rückgang um ca. 80%. Ursache dafür ist, dass eine Bank, die in den vorherigen Berichtszeiträumen noch den Großteil der Meldungen erstattet hatte, im letzten Jahr aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2011 des Rates vom 23.05.2011 selbst unter die Embargoverordnung fiel und daraufhin im Jahr 2011 als „Meldender“ nahezu nicht mehr in Erscheinung getreten ist.

2.4 Zusammenfassung

- Im Jahr 2011 wurden insgesamt 12.868 Verdachtsanzeigen gemäß GwG erstattet. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 1.826 VA bzw. einen Anstieg um fast 17%, was zu einem neuen Höchststand seit Inkrafttreten des GwG führte.
- Neben der deutlichen Zunahme der „bereinigten“ Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen war auch im Jahr 2011 eine deutliche Steigerung von Meldungen in Bezug auf „Financial Agent“-Aktivitäten erkennbar.
- Der im Jahresbericht 2009 konstatierte Rückgang der Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31 b AO hat sich nicht fortgesetzt, 2011 ist wieder ein Anstieg dieser Mitteilungen zu beobachten.
- Der weit überwiegende Anteil der Meldenden kommt nach wie vor aus dem Bereich der Kreditinstitute, 90% aller Verdachtsanzeigen wurden von dieser Gruppe der Meldeverpflichteten erstattet.
- Die Anzahl der Verdachtsanzeigen von „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ und aus der Gruppe der sogenannten „rechtsberatenden Berufe“ ist angesichts der hohen Zahl aller zu dieser Gruppe gehörenden natürlichen und juristischen Personen auch im Jahr 2011 auf sehr niedrigem Niveau gewesen.
- Dem weitaus überwiegenden Teil der erstatteten Verdachtsanzeigen lag der Verdacht auf eine Betrugsstraftat zugrunde. Auch die Ergebnisse der Clearingstellen in den LKÄ belegen, dass in den meisten Fällen eine Abgabe des Verfahrens wegen Betrugsverdachts erfolgte.
- Der Verdachtsgrund im Zusammenhang mit *Online-banking* hat im Vergleich zum Vorjahr eine außergewöhnlich hohe Steigerungsrate erfahren.

³ Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25.10.2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007



3 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG

Gemäß § 11 Abs. 8 GwG teilt in Strafverfahren, in denen eine Anzeige nach § 11 Absatz 1 oder § 14 GwG erstattet wurde, und in sonstigen Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 StGB oder in denen wegen des Verdachts von Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 GwG ermittelt wurde, die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) – die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens mit. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils. Die nachfolgend dargestellten Auswertergebnisse basieren ausschließlich auf den bei der FIU im Berichtsjahr eingegangenen diesbezüglichen Rückmeldungen.

3.1 Statistische Auswertung

Im Berichtsjahr 2011 wurden insgesamt 7.681 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG erfasst und bewertet. Die Entwicklung des Rückmeldeverhaltens seitens der Staatsanwaltschaften stellt sich seit 2003 wie folgt dar:

Der in vorstehender Tabelle vorgenommene Vergleich der Rückmeldungen mit der Zahl der bei der FIU eingegangenen Verdachtsanzeigen zeigt, dass die Anzahl der Rückmeldungen von 2010 (5.007) bis 2011 (7.681) um über 50% zugenommen hat. Aufgrund dieser enormen Zunahme an Rückmeldungen und des prozentual im Vergleich dazu geringeren Anstiegs der Verdachtsanzeigen in 2011 ergibt sich mit ca. 60% die bislang höchste Rückmeldequote.

Tabelle 5: Entwicklung der Anzahl der Rückmeldungen zu der Anzahl der Verdachtsanzeigen

Jahr	Anzahl der Rückmeldungen	Anzahl VA gem. GwG	Quote in %
2003	13	6.602	0,2
2004	518	8.062	6
2005	1.680	8.241	20
2006	3.018	10.051	30
2007	4.107	9.080	45
2008	3.850	7.349	52
2009	4.838	9.046	54
2010	5.007	11.042	46
2011	7.681	12.868	60

Anmerkung:

Der direkte Vergleich zwischen den in einem Kalenderjahr erstatteten Verdachtsanzeigen und den bei der FIU erfassten Rückmeldungen ist nicht ohne weiteres möglich, da Rückmeldungen sich auch auf Verdachtsanzeigen der Vorjahre beziehen können. Ein tendenzieller Vergleich kann dennoch vorgenommen werden, da sich diese „Verzerrung“ durch die mehrjährige Betrachtung weitestgehend nivellieren dürfte.

Tabelle 6: Übersicht der Urteile / Strafbefehle / Anklageschriften / Sonstiges

Jahr	Urteile	Strafbefehle	Anklageschriften	Sonstige	Gesamt
2008	31	138	42	–	211
2009	32	143	82	–	257
2010	60	262	96	79	497
2011	58	342	95	91	586

3.2 Inhaltliche Auswertung

3.2.1 Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen

Von allen staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen (7.681) erfolgten 2011 insgesamt 495 in Form der Übersendung von Urteilen, Strafbefehlen und Anklageschriften. Dies entspricht einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 77 Fälle (ca. 20%). Weitere 91 Rückmeldungen waren sog. *Mitteilungen in Strafsachen (MISTRA)* und Anträge auf Strafbefehle, die in nachfolgender Tabelle 3 unter „sonstige Rückmeldungen“ aufgeführt werden.

Bei der Betrachtung der 495 übermittelten Anklageschriften/ Strafbefehle / Urteile lässt sich feststellen, dass in 341 Fällen (69%) sog. „Financial Agents“ wegen Geldwäsche mit Vortaten aus dem Bereich (Computer-)Betrug in Erscheinung getreten sind. Darüber hinaus wurde 2011 in insgesamt 34 Fällen (7%) die Verurteilung von sog. „Warenagenten“ festgestellt. Diese übernehmen dieselbe Funktion wie ein Finanzagent, nur mit dem Unterschied, dass sie kein Geld, sondern Warenlieferungen, die sie zuvor von Betrügern zugestellt bekommen haben, weiterleiten.

Rückmeldungen in Bezug auf Verfahren wegen des Verdachts der Finanzierung des Terrorismus sind im Jahr 2011 nicht eingegangen.

3.2.2 Einstellungsverfügungen

Bei annähernd 93% (7.095) der insgesamt 7.681 bei der FIU eingegangenen staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen handelte es sich um Einstellungsverfügungen.

Über die Mitteilung „Strafprozessuale Einstellung“ hinaus enthielten diese Rückmeldungen selten erläuternde Informationen oder typologisch relevante Erkenntnisse. Zudem waren bei diesen Rückmeldungen oftmals keine Rückschlüsse möglich, ob die wegen des Verdachtes der Geldwäsche eingestellten Verfahren wegen eines anderen Tatverdacht weitergeführt wurden.

Tabelle 7: Vortaten der Geldwäsche und andere Delikte, auf die sich die Entscheidungen beziehen⁴

Vortat	Anzahl	in %
Betrug	422	78,88%
davon Computerbetrug 250		
Urkundenfälschung	26	4,86%
Bankrott	8	1,50%
Untreue	8	1,50%
Betäubungsmittel	6	1,12%
Steuerdelikt	6	1,12%
Insolvenzdelikt	3	0,56%
Überweisungsbetrug	3	0,56%
Arzneimittelgesetz	2	0,37%
Verstoß gg. das KWG	2	0,37%
Vorenthalt und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	2	0,37%
Diebstahl	1	0,19%
Hehlerei	1	0,19%
Kapitalanlagebetrug	1	0,19%
Scheckbetrug	1	0,19%
Vereitelung der Zwangsvollstreckung	1	0,19%
Zolldelikt	1	0,19%
Keine Angaben	41	7,65%
Summe	535	100,00%

⁴ Als Datenbasis dienen Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften. Mehrfachnennungen sind möglich.



3.3 Fazit

Im Berichtsjahr 2011 konnte eine starke Steigerung der Anzahl der Rückmeldungen um annähernd 54% festgestellt werden. Dies führte zu einer positiven Entwicklung der Rückmeldequote gemessen an der Gesamtzahl der eingegangenen Geldwäscheverdachtsanzeigen um 14 Prozentpunkte auf 60%. Der Anstieg der Rückmeldungen ist allerdings nahezu ausschließlich auf eine Steigerung übermittelter Einstellungsverfügungen zurückzuführen. Diese enthielten in der Regel keine auswerterelevanten Informationen, da die Einstellungsgründe nicht bzw. nicht detailliert übermittelt wurden.

Um zukünftig belastbare Aussagen treffen zu können, ist es unabdingbar, qualitativ hochwertige Rückmeldungen, die sich für eine typologische Auswertung eignen (d. h. insbesondere Urteile), zu erhalten.

Deliktisch betrachtet erfolgte – wie in den vergangenen Jahren - die überwiegende Anzahl der gemeldeten Verurteilungen wegen Geldwäsche vor dem Hintergrund einer Tätigkeit als „Financial Agent“.

4 Analyse von Verdachtsanzeigen

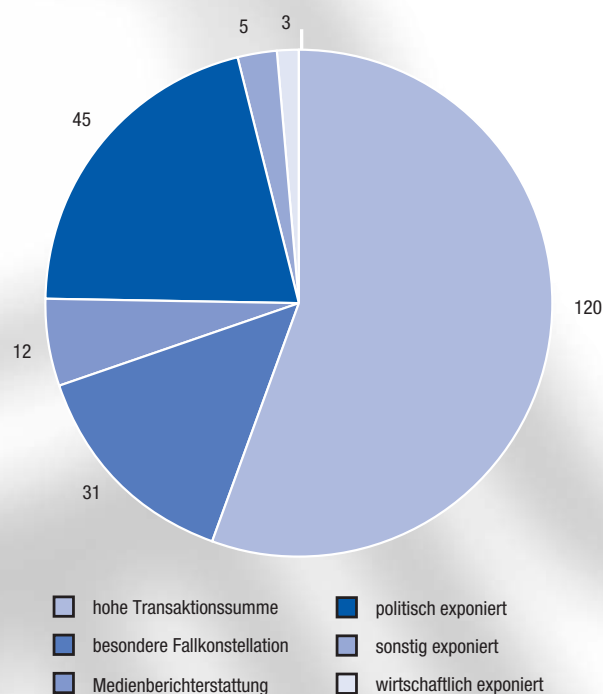
Die FIU unterzieht alle eingehenden Verdachtsanzeigen nach dem GwG sowie alle eingehenden Mitteilungen gem. § 31 b AO einem intensiven Monitoring, um die nach dem GwG Meldeverpflichteten regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren sowie in diesem Zusammenhang festgestellte aktuelle Trends aufzuzeigen. Weitere Ziele sind die Durchführung detaillierter Auswertungen zu erkannten Phänomenen und die Initiierung bzw. Unterstützung von Ermittlungsverfahren.

4.1 Fallanalyse

Im Zuge der Fallanalyse wurden von allen im Jahr 2011 an die FIU übermittelten 12.868 Verdachtsanzeigen und 286 Meldungen gem. § 31 b AO insgesamt 216 Sachverhalte als „bedeutsame Fälle“ eingestuft. Eine entsprechende Zuordnung erfolgte aufgrund der Höhe der angezeigten Transaktion (über drei Millionen Euro), der beteiligten Personen (politisch, wirtschaftlich oder in sonstiger Weise exponiert), wegen anderer bedeutender Sachverhaltsmerkmale (besondere Begehungsweise oder Außergewöhnlichkeit der gehandelten Ware) oder aufgrund von hohem öffentlichen Interesse (Medienberichterstattung). Die Verteilung dieser 216 Fälle aus dem Jahr 2011 (2010) stellt sich wie folgt dar:

- 120 Sachverhalte mit Transaktionssummen jeweils über 3 Mio. Euro (93)
- 45 Fälle mit politisch exponierten Personen (13)
- 5 Fälle mit in sonstiger Weise exponierten Personen (5)
- 3 Fälle mit wirtschaftlich exponierten Personen (0)
- 31 besondere Fallkonstellationen (74)
- 12 Fälle aufgrund hohem öffentlichen Interesse (Medienberichterstattung) (9)

Grafik 6: Monitoring von Verdachtsanzeigen - Bedeutsame Fälle



Die Meldungen aufgrund hoher Transaktionssummen bilden den größten Anteil in der Aufstellung der bedeutsamen Fälle.

Verglichen mit den Vorjahreszahlen ist der deutliche Anstieg der gemeldeten Fälle mit politisch exponierten Personen besonders auffällig. Insgesamt 45 derartige Fälle bedeuten eine Verdreifachung des Meldeaufkommens im Vergleich zum Vorjahr und auch eine sehr deutliche Steigerung gegenüber den Jahren 2009 (sechs Fälle), 2008 (sieben Fälle) und 2007 (11 Fälle).

4.2 Trends und Typologien

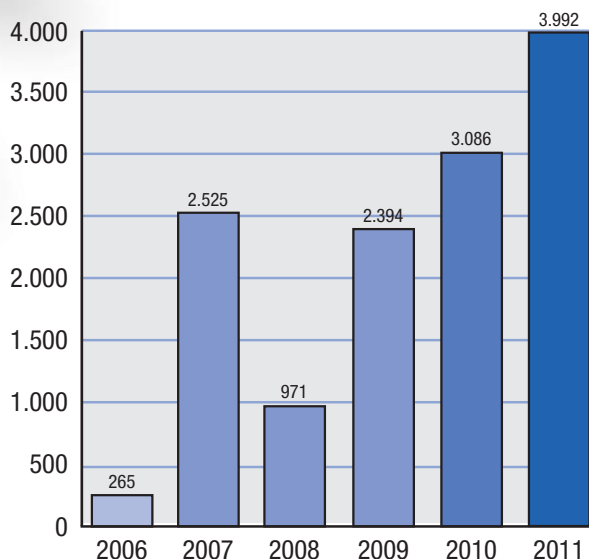
Ergeben sich aus der Analyse Anhaltspunkte für neue Trends oder Typologien in Bezug auf auswert- oder ermittlungsrelevante Phänomene der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (z. B. auffällige Häufung von gleichartigen Verdachtsgründen, Sachverhalten o.ä.), wird eine intensiviertere Beobachtung durchgeführt. Im Jahr 2011 wurden folgende Trends intensiver beobachtet:

4.2.1 Financial Agents

Im Jahr 2011 wurden 3.992 Anzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Financial Agents“ erstattet. Bereits zum dritten Mal in Folge ist damit die Zahl dieser Anzeigen gestiegen, allein gegenüber dem Vorjahr (3.086 Anzeigen) um ca. 29%.

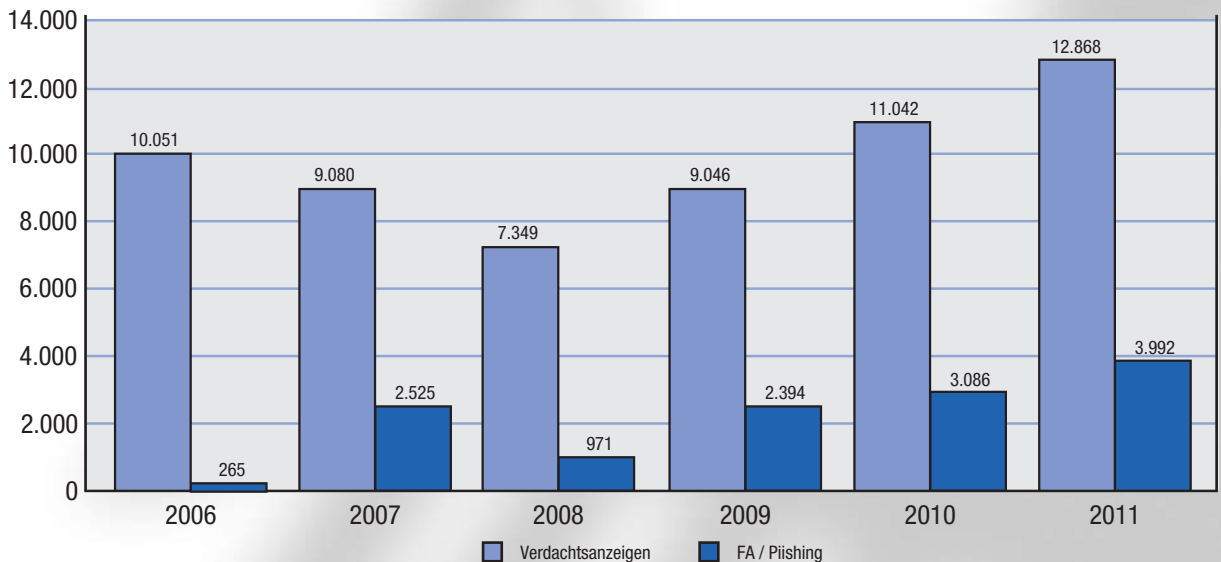
Nachfolgende Tabelle gibt die Entwicklung des Anzeigenaufkommens zu „Financial Agents“ seit 2006 wieder:

Grafik 7: Anzeigenaufkommen zum Phänomen „Financial Agents“ seit 2006



Mit nachfolgender Grafik wird die Entwicklung des Verhältnisses der Verdachtsanzeigen nach dem GwG zu den Meldungen mit Bezügen zu „Financial Agent“-Aktivitäten verdeutlicht.

Grafik 8: Anteil der Meldungen zu „Financial Agents“ an der Gesamtzahl der Verdachtsanzeigen



Im Jahr 2011 betrug der Anteil der Verdachtsanzeigen mit Bezügen zu „Financial Agents“ an der Gesamtzahl aller erstatteten Verdachtsanzeigen ca. 31%. Im Jahr 2010 bezifferte sich der Anteil auf ca. 28%, 2009 hatten ca. 26% aller Verdachtsanzeigen einen Bezug zu „Financial Agents“. Die Steigerungsrate der Verdachtsanzeigen mit Bezügen zu „Financial Agents“ im Vergleich zum Vorjahr liegt bei über 29% und ist damit noch höher als die Steigerungsrate aller Verdachtsanzeigen (fast 17%).

Auf der Internetseite des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention“ (www.polizeiberatung.de) der Länder und des Bundes wurde im Februar 2012 eine Warnmeldung zum Thema „Financial Agents“ veröffentlicht. Darin wird nachdrücklich vor Stellenangeboten und Nebenverdienstmöglichkeiten gewarnt, mit denen „Unternehmen“ nach Finanzagenten suchen. Interessenten wird mit der Finanzagententätigkeit

„schnell verdientes Geld“ in Aussicht gestellt, die Tatsache der Strafbarkeit derartiger Tätigkeiten und die Gefahr, ins Visier der Ermittlungsbehörden zu geraten, wird verschwiegen.

Die FIU hat insbesondere die Verpflichteten des GwG gebeten, auch weiterhin diesen modus operandi zu beobachten und ihre Kunden / Geschäftspartner regelmäßig für die Problematik zu sensibilisieren.

Der Trend, dass neben den Finanzdienstleistungsinstituten vermehrt auch Kreditinstitute Verdachtsanzeigen mit Bezügen zu „Financial Agents“ erstatten, bestätigte sich auch im Jahr 2011.

Der überwiegende Anteil der vermuteten Grunddelikte in den VA zu „Financial Agents“ betrifft nach wie vor Betrug im Zusammenhang mit Online-Banking. Im Jahr 2011 wiesen 58% aller Verdachtsanzeigen mit diesem modus operandi Bezüge zum Online-Banking auf.

4.2.2 Elektronische Zahlungssysteme

Die FIU führt seit 2008 die Trendbeobachtung Elektronische Zahlungssysteme durch. Dabei soll festgestellt werden, wie sich dieses Phänomen im Bereich der Geldwäscheverdachtsanzeigen entwickelt.

Bei der Auswertung legt die FIU folgende Arbeitsdefinition zugrunde:

Der Begriff „elektronische Zahlungssysteme“ bezeichnet alle Systeme und Verfahren, mit denen auf elektronischem Wege – insbesondere via Internet – Zahlungen getätigt werden können. Als Zahlungsmittel werden codierte, digitale Geldzeichen, sog. „elektronisches Geld“ (z. B. „E-Geld“ oder „E-Money“) oder „Netzgeld“ verwendet. Unternehmen, die derartige Zahlungsmittel ausgeben, werden als „E-Geld-Institut“ bezeichnet.

Eine Übertragung der digitalen Zahlungsmittel zeichnet sich dadurch aus, dass kein physikalisches Zahlungsmittel (z. B. Bargeld) den Besitzer wechselt, keine Unterschrift im klassischen Sinne verlangt wird und sich die Transaktionspartner in der Regel weder kennen noch treffen. Der Austausch der Informationen erfolgt dabei meist über ein offenes Kommunikationsnetz, wie das Internet. Hierbei muss nicht zwingend eine Bank bzw. eine entsprechende Organisation involviert sein.

„Virtuelle Zahlungssysteme“ sind elektronische Zahlungssysteme in virtuellen Welten, bei denen mit „echtem“ Geld eine Fantasiewährung gekauft wird, um am Wirtschaftssystem der virtuellen Welt teilzunehmen.

Zum Komplex der elektronischen Zahlungssysteme erhielt die FIU im Berichtsjahr 81 Verdachtsanzeigen, von denen keine sich auf virtuelle Zahlungssysteme bezog. Gegenüber 2010 mit 94 Verdachtsanzeigen zu diesem Trend entspricht das einer Abnahme um ca. 14%. Somit hat sich die Prognose einer stetig steigenden Fallzahl nicht bestätigt.

Allerdings befinden sich die absoluten Fallzahlen nach wie vor auf sehr niedrigem Niveau, und es wurde bisher noch keine VA eines E-Geld-Anbieters erstattet. Die geringe Anzahl der Meldungen zu diesem Phänomen könnte nach hiesiger Auffassung auf folgende Ursachen zurückzuführen sein:

- Die Systeme sind anonym (kontounabhängig und ohne Identifizierung) und werden parallel zum „traditionellen“ Finanzsystem betrieben.
- Die Anbieter sitzen in der Regel im Ausland und unterliegen somit nicht dem GwG.
- Die Verpflichtung zur Erstattung von Verdachtsanzeigen/-meldungen besteht erst seit der Novellierung des GwG am 01.03.2011.
- Die in Deutschland tätigen (und gemäß GwG verpflichteten) „Agenten“ dieser Zahlungssysteme sind sich ihrer Pflichten (noch) nicht bewusst.

Bei der näheren Auswertung der 81 Anzeigen konnten u. a. folgende Merkmale identifiziert werden⁵:

Die hohe Anonymität, die der Vermögenstransfer mit Hilfe des Internet bietet, scheint vor allem für Täter des Phänomenbereichs Phishing interessant zu sein. In 41 Fällen wurde das Ausspähen und missbräuchliche Nutzen von Kontodaten als Vortat zur Geldwäsche ermittelt. Sogenannte „Financial Agents“ verfügten in über 50% der ausgewerteten Meldungen zu diesem Phänomen den erlangten Vermögenswert in bar und ließen ihn den Hintermännern auf elektronischem Weg, z. B. per Voucher mit elektronischen Werteinheiten, zukommen.

Die Höhe der transferierten Summen lag überwiegend zwischen 1.000 und 5.000 Euro, selten über 10.000 Euro.

Eine weitere Verwendung finden elektronische Zahlungssysteme im Bereich Glückspiel und Wetten. So wurden in neun Fällen Gewinne oder unrechtmäßig erlangte Gelder unter dieser Legende, meist über Anbieter mit Sitz in Großbritannien, auf Privatkonten gezahlt.

⁵ Einige VA wiesen auch mehrere Merkmale auf.



Neben diesen neun Sachverhalten wiesen insgesamt 21 weitere Verdachtsmeldungen einen Auslandsbezug auf. Erträge aus Phishing oder anderen Betrugsdelikten wurden auf elektronischem Weg, u. a. nach Estland, Russland oder die Türkei transferiert.

4.2.3 Umsatzsteuerbetrug / Handel mit Energie

Im Jahr 2011 haben die Verpflichteten in Deutschland 94 Geldwäscheverdachtsanzeigen erstattet, die als Hintergrund Angebote oder Geldtransfers im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Umsatzsteuerbetrug / Geldwäsche hatten.

Während im Jahr 2010 im Bereich des Umsatzsteuerbetruges allein 41 Verdachtsanzeigen einen Bezug zum Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten aufwiesen, wurde im Jahr 2011 nur noch eine Verdachtsanzeige aus diesem Bereich registriert. Hintergrund des Rückgangs ist die Einführung des sog. Reverse-Charge-Verfahrens im Bereich des Handels mit CO₂-Emissionszertifikaten zum 01.07.2010. Das Reverse-Charge-Verfahren bezeichnet die Verlagerung der Umsatzsteuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den unternehmerischen Leistungsempfänger.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung beim Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten rückten im Jahr 2011 offensichtlich andere (hochwertige) Güter in den Fokus der Straftäter. So standen im letzten Jahr von den 94 Verdachtsanzeigen 42 Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Handel von Edelmetallen, 17 Sachverhalte hatten Bezug zum Handel mit Elektroartikeln, bei sieben Meldungen waren die Handelsgüter Strom und Gas und bei 27 weiteren Anzeigen wurden sonstige Waren, wie z. B. Textilien oder Industrie- und Technologiegüter, erwähnt.

Hinsichtlich der VA mit dem Hintergrund Strom und Gas erscheinen folgende Fakten erwähnenswert:

In der Folge des groß angelegten Umsatzsteuerbetruges beim Handel mit Emissionsrechten⁶ liegen erste Erkenntnisse vor, dass der einschlägige Personenkreis seine Aktivitäten stärker dem Geschäft mit Energie (Strom und Gas) zuwenden wird. Der Umsatzsteuerbetrug beim Handel mit Energie würde einen bereits durch den Handel mit Emissionsrechten aufgezeigten Trend fortsetzen: Neben hochpreisigen Waren werden immaterielle Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen genutzt, die nicht mehr physisch bewegt werden müssen und bei denen der sonst schwierige Transfer über die Staatsgrenzen entfällt. Mit ähnlich hohen Schadenssummen wie beim Umsatzsteuerbetrug im Emissionshandel sowie dem „Waschen“ von so erlangten Gewinnen im Ausland ist zu rechnen. Da sich einschlägig bekannte Firmen nachweislich bereits zum Strom- und Gashandel haben registrieren lassen, ist eine solche Fallkonstellation nicht auszuschließen.

4.2.4 Betrug zum Nachteil von Senioren

Im Berichtsjahr 2011 wurde eine deutliche Zunahme von Sachverhaltsschilderungen erkannt, bei denen insbesondere ältere Mitbürger(innen) von Tätergruppierungen in betrügerischer bzw. zum Teil in erpresserischer Absicht „attackiert“ wurden.

Die Vorgehensweise der Täter ist variantenreich, aber letztendlich wird in allen Fällen die Gutgläubig- oder Hilflosigkeit älterer Menschen ausgenutzt, um diese entweder zu Zahlungen zu veranlassen, für die eine Gegenleistung ausbleibt, oder um deren Bankverbindungen als Sammelkonten für betrügerisch erlangte Beträge zu nutzen.

⁶ Siehe u.a. entsprechende Presseveröffentlichungen im Jahr 2011 und Ziffer 6.3 des Jahresberichtes 2010 der FIU Deutschland

Die älteren Personen werden dabei häufig telefonisch kontaktiert und unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, nicht selten aber auch unter Drohung oder Einschüchterung zur Zahlung bestimmter Geldbeträge aufgefordert. Teilweise werden auch Anweisungen erteilt, Geldbeträge über Finanzdienstleistungsinstitute ins Ausland zu transferieren. In sehr vielen Fällen handelt es sich bei den Begünstigten der Geldtransfers um Personen mit Staatsangehörigkeiten aus südosteuropäischen Staaten. bzw. um (Ziel-)Konten bei Kreditinstituten in diesen Staaten.

Die Täter täuschen karitative bzw. humanitäre Hintergründe vor oder es werden Gewinnversprechen gemacht. Dabei werden z. B. Vorauszahlungen/-gebühren für im Ausland gelegene Ferienwohnungen gefordert oder Geldbeträge zur Auslösung eines angeblichen Lotteriegewinns verlangt. Zum Teil werden auch Geldüberweisungen initiiert, um damit angebliche Kautionsforderungen zur Freilassung im Ausland Inhaftierter zu bedienen.

Eine weitere Variante sind untergeschobene Gewinnspielverträge, die unter Einschaltung von Telefondiensten den überwiegend älteren Personen „vermittelt“ werden, um zunächst deren Kontodaten zu erhalten. Die Beiträge zur Gewinnspielteilnahme werden dann per Lastschrift eingezogen. Im Regelfall existieren diese Gewinnspiele entweder nicht oder es werden nur wertlose Gewinne ausgeschüttet. Oftmals sind verschiedene Unternehmen beteiligt. Sogenannte Produktgeber, Callcenter sowie Abwicklungs- und Factoringgesellschaften gehen dabei arbeitsteilig vor. Zum Teil werden auch Inkassobüros und einschlägige Anwaltskanzleien eingesetzt, um diejenigen Kunden, die den zuvor generierten Lastschriften widersprochen haben, zu einer Zahlung veranlassen.

4.3 Anreicherung von Verdachtsanzeigen

Durch die Analyse aller Verdachtsanzeigen konnten diese mit zahlreichen in der FIU oder in anderen kriminalpolizeilichen Fachreferaten des BKA vorhandenen Informationen (Schriftverkehr, Auswerte- und Ermittlungskomplexe) angereichert und so ein operativer Mehrwert erzielt werden.

- Bei insgesamt 241 Verdachtsanzeigen konnten im Jahr 2011 Abgleichstreffer zu Personen oder Organisationen erzielt werden, die bereits im Rahmen des FIU- Nachrichtenaustausches in Erscheinung getreten waren. Diese Verdachtsanzeigen wurden einer detaillierten Auswertung unterzogen. Im Vorjahr belief sich der Wert noch auf 193 VA, somit betrug die Steigerungsrate im Jahr 2011 ca. 25%.
- Bei 20 Verdachtsanzeigen wiesen die darin genannten Personen oder Organisationen Bezüge zu anderen im BKA geführten Verfahren auf. Diese VA wurden zur Bewertung und Prüfung an die entsprechenden Fachreferate im BKA weitergeleitet. Gegenüber dem Vorjahr (10 VA) verdoppelte sich diese Zahl.
- Nach Analyse durch die FIU konnte bei 368 VA ein möglicher Bezug zur politisch motivierten Kriminalität nicht ausgeschlossen werden. Diese wurden zur weiteren Sachbearbeitung an die Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz im BKA“ weitergeleitet. Gegenüber den im Jahr 2010 übermittelten Fällen (190 VA) bedeutet dies eine Steigerung um 94% und ergibt für das Berichtsjahr einen neuen Höchststand in diesem Bereich.



5 Nationale Themen und Entwicklungen

5.1 Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Am 29.12.2011 trat das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention in Kraft. Durch das Gesetz ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen insbesondere im Geldwäschegesetz und im Kreditwesengesetz:

- Der Begriff der *Verdachtsanzeige* wird durch den Begriff der *Verdachtsmeldung* ersetzt.
- Konkretisierung bzw. Klarstellung der „Verdachtschwelle“ des § 11 GwG dahingehend, dass eine Verdachtsmeldung nach GwG keine Strafanzeige im Sinne der Strafprozessordnung darstellt.
- Bundeskriminalamt (FIU) und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder (Clearingstellen) erhalten zeitgleich je ein „Original“ der Verdachtsmeldung. Die bestehende Aufgabenverteilung zwischen dem BKA (FIU) und Ländern im Bereich der Geldwäschebekämpfung ist davon jedoch nicht tangiert.
- Einführung einer neuen (verdachtsunabhängigen) Meldepflicht in den Fällen, in denen ein Vertragspartner eines Verpflichteten einer Offenlegungspflicht (z. B. über einen wirtschaftlich Berechtigten einer Transaktion) nicht ausreichend nachkommt.
- Einführung eines Schwellenwertes für die Identifizierung von Kunden beim Erwerb von E-Geld in § 25 i Kreditwesengesetz.

Wie sich diese Gesetzesänderungen insbesondere auf die Praxis bei der Erstattung von Verdachtsmeldungen und damit auf die Arbeit der FIU auswirken, bleibt abzuwarten.

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Jahr 2011 hat die FIU Deutschland ihre intensive Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Die Differenzierung zwischen *allgemein zugänglichen Informationen* und *adressatenspezifischer Öffentlichkeitsarbeit* wurde beibehalten. Entsprechend hat sich auch an der Struktur des Internetauftritts der FIU⁷ auf der BKA-Homepage nichts geändert. Es wurden lediglich neue Inhalte eingestellt oder bestehende Dokumente aktualisiert.

Für das Berichtsjahr lässt sich festhalten, dass der zeit- und personalintensive Betrieb der telefonischen FIU-Hotline insofern gerechtfertigt ist, als diese Beratungsmöglichkeit weiterhin sehr intensiv von den Verpflichteten des GwG und auch von den Strafverfolgungsbehörden in Bund und Ländern genutzt wird.

Ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der FIU liegt jedoch nach wie vor im Bereich der Vortragstätigkeiten und Schulungen.

Mitarbeiter der FIU Deutschland hielten im Jahr 2011 bei einer Vielzahl von nationalen und internationalen Veranstaltungen Vorträge und unterstützten Schulungsmaßnahmen. Im Rahmen dieser Tätigkeit konnte die FIU zielgerichtet Informationen an unterschiedliche Adressatenkreise weitergeben. Dabei waren - wie auch schon in den vergangenen Jahren - die Anlässe, die Teilnehmer und die Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich.

⁷ Siehe Anlage 1

Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Anzahl der Veranstaltungen nochmals erheblich von 35 auf 56 gesteigert werden. Insgesamt 36 dieser Vortrags-/ Schulungstermine hatten eine nationale Ausrichtung, wie z.B. polizeiinterne Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in Bund und Ländern.

Die FIU setzte im Jahr 2011 im Rahmen ihrer Fortbildungsmaßnahmen einen Schwerpunkt bei der Zusammenarbeit mit Finanzbehörden (Oberfinanzdirektionen / Steuerfahndungsstellen), nachdem sich bereits im Jahr 2010 die hohe Effizienz einer Kooperation bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der internationalen Geldwäsche herausgestellt hatte.

Bedauerlicherweise konnte die FIU auch im Jahr 2011 aufgrund der Vielzahl von Anfragen unterschiedlichster Behörden und Institutionen nicht alle Vorträge übernehmen.

5.3 Banken- und Kammernarbeitskreis

Im Jahr 2011 richtete die FIU Deutschland erneut den seit 2002 jährlich stattfindenden „Banken- und Kammernarbeitskreis“ aus.

Auch in diesem Jahr nahmen Angehörige aus den relevanten Fachbereichen des Bundeskriminalamtes, der Landeskriminalämter, des Zollkriminalamtes und von Bankenfachverbänden, (Berufs-)Kammern, deutschen Großbanken und Finanzdienstleistungsinstituten sowie aufsichtführender Behörden über den sogenannten Nichtfinanzsektor teil. Ebenso wirkte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an der Veranstaltung mit.

Nach Vorstellung der Trends bei der Entwicklung der Geldwäscheverdachtsanzeigen in den ersten drei Quartalen 2011 durch die FIU Deutschland wurden folgende Themen präsentiert und diskutiert:

- Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention
Gegenstand der klarstellenden Diskussion waren u. a. die Verdachtsschwelle nach § 11 GwG sowie die Abgrenzung der Begriffe *Verdachtsanzeige* und *Verdachtsmeldung*
- Zuständigkeiten und Stand der Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor
Darstellung der erheblichen Fortschritte in diesem Bereich durch eine Vertreterin des „Arbeitskreises Geldwäscheprävention“
- Erstattung von Verdachtsanzeigen durch Banken in ihrer Funktion als „Korrespondenzbank“
- Berichte internationaler Organisationen – Mehrwert für die tägliche Arbeit

Die engagierte Beteiligung aller Tagungsteilnehmer und die Diskussionen haben zum wiederholten Male gezeigt, dass der Banken- und Kammernarbeitskreis als Plattform für den Erfahrungsaustausch vieler an der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus beteiligten Stellen genutzt und geschätzt wird. Er dient dazu, aktuelle Probleme und Fragestellungen interdisziplinär zu diskutieren und gemeinsame Lösungsansätze zu erarbeiten.



5.4 Fallsammlung

Die FIU hat den gesetzlichen Auftrag, die Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG). Dieser Auftrag wird u. a. durch den Aufbau einer Fallsammlung umgesetzt.

Zu diesem Zweck werden relevante nationale wie auch internationale Informationsquellen systematisch herangezogen. Im nationalen Bereich erfolgt eine Auswertung von Ermittlungsverfahren mit Geldwäschebezügen, die sich bei den Polizeien der Bundesländer, der Bundespolizei oder den Zollbehörden in Bearbeitung befinden. Ferner fließen auch eigene Erkenntnisse der FIU in die Auswertung ein. Weitere Quellen sind staatsanwaltschaftliche Rückmeldungen, Arbeitsergebnisse internationaler Gremien und Arbeitsgruppen (z. B. FATF und Egmont-Gruppe) sowie die Medien.

In die Fallsammlung werden Sachverhalte aufgenommen, die neue Verschleierungshandlungen aufweisen, verschiedene Geldwäschetechiken miteinander kombinieren oder sehr komplexe Modi Operandi der Geldwäsche enthalten. Der besondere Wert der Fallsammlung ergibt sich insbesondere daraus, dass es sich bei den meisten Fällen um polizeilich ausermittelte Sachverhalte handelt, denen zum Teil rechtskräftige Urteile zugrunde liegen.

Auch im Jahr 2011 wurde eine Erhebung von aktuell vorhandenen geeigneten Fällen durchgeführt. Es wurden ca. 300 Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität einer Betrachtung unterzogen, von denen 30 Sachverhalte einer intensiven Überprüfung zugeführt wurden.

Die aktuell in der Fallsammlung enthaltenen Fälle betreffen im Grunddeliktsbereich in der Mehrzahl die Phänomene *Betrug* (insbesondere Anlagetrug oder Computerbetrug), *Betäubungsmittelkriminalität*, *Schleusung* sowie *Steuerhinterziehung*.

Sachverhalte aus der Fallsammlung werden seitens der FIU regelmäßig bei Schulungen, Präsentationen, der Politikberatung und der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit (z. B. im Newsletter) verwendet.

5.5 Entwicklungen der Geldwäscheaufsicht im Bereich „Nichtfinanzsektor“

Im Rahmen mehrerer Informationsveranstaltungen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Bundesländer im sogenannten „Nichtfinanzsektor“ konnte die FIU beobachten, dass sich in einigen Bundesländern im Jahr 2011 die Geldwäscheaufsicht sehr positiv weiterentwickelt hat.

Diese erfreuliche Entwicklung lässt sich z. B. daran festmachen, dass im Jahr 2010 noch folgende Maßnahmen im Vordergrund der zuständigen Aufsichtsbehörden standen:

- Rechtliche Bestimmung der zuständigen Stellen für die behördlichen Aufsichtsmaßnahmen nach § 16 GwG im sogenannten „Nichtfinanzsektor“ in den einzelnen Bundesländern.
- Entwicklung von Konzeptionen zur Umsetzung der Geldwäscheaufsicht.
- Sensibilisierung der Verpflichteten, insbesondere der Verbände und der Industrie- und Handelskammern, u. a. mittels Broschüren, Faltblättern und Internetauftritten.
- Einrichtung des (informellen) Arbeitskreises Geldwäscheprevention unter Federführung des Regierungspräsidiums Darmstadt mit dem Ziel der besseren Vernetzung der einzelnen Bundesländer und der Erarbeitung von einheitlichen Verfahrensmaßstäben.

Für das Jahr 2011 hingegen ist bereits eine Stärkung der eigentlichen Kontrolltätigkeit – aufgeteilt in unterschiedliche Branchen – mittels stichprobenartigen schriftlichen Verfahren und Vor-Ort-Kontrollen sowie kombinierten Verfahren zu verzeichnen. Zudem wurden Konzepte zur Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden und Finanzämtern entwickelt.

Die FIU wird auch im Jahr 2012 die Entwicklung im Bereich Geldwäscheaufsicht im sogenannten „Nichtfinanzsektor“ begleiten und aktiv beratend unterstützen.

6 Internationale Zusammenarbeit

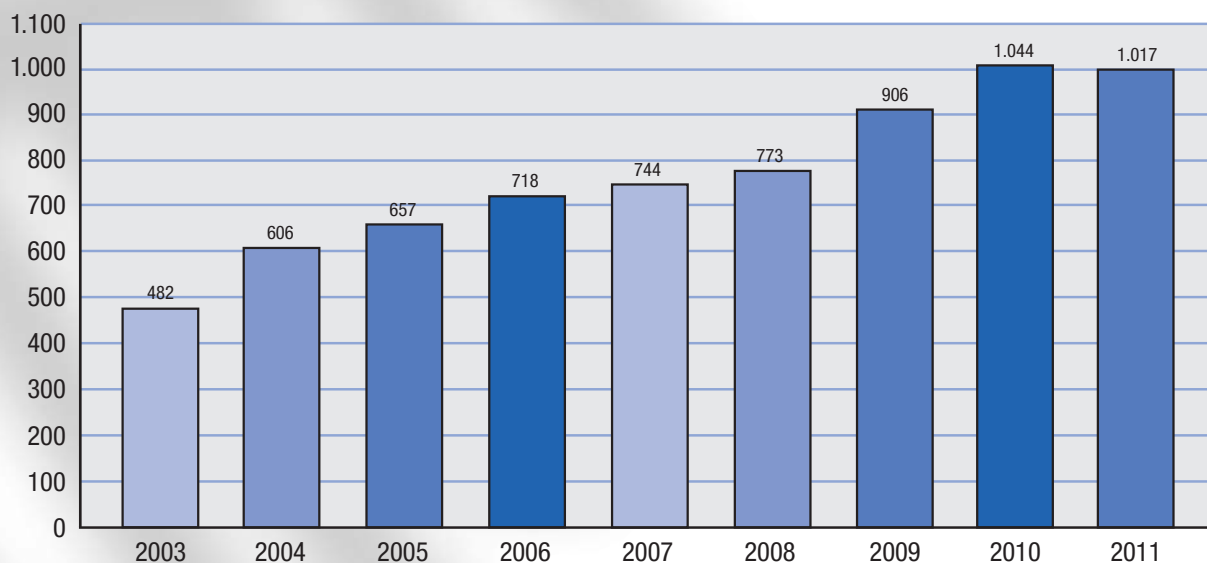
6.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIU

§ 10 Abs. 2 GwG ist die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der *Zentralstelle für Verdachtsmeldungen im Bundeskriminalamt (FIU Deutschland)* mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten.

Für das Berichtsjahr 2011 wurden insgesamt 1.017 Anfragen aus dem In- und Ausland an die FIU Deutschland registriert. Damit hat sich die Anzahl der Vorgänge auf einem hohen Niveau stabilisiert.

Im Vergleich zum Vorjahr ist ein geringfügiger Rückgang um gut 2% zu verzeichnen. Dieser Rückgang lässt sich möglicherweise darauf zurückführen, dass der Anschluss der FIU Deutschland an das (europäische) FIU.Net aus technischen Gründen im Jahr 2011 über mehrere Monate nicht verfügbar war und die permanent vorhandene ESW-Verbindung zur FIU Deutschland als „Ausweichkanal“ vielleicht nicht in allen Fällen genutzt wurde.

Grafik 9: Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches



Auch für das Jahr 2011 wurden eingehende Sachverhalte wieder nach Kriterien ausgewertet, die Indizien für die Komplexität des FIU-Schriftverkehrs darstellen. So wurden bei der statistischen Betrachtung der folgenden Parameter jeweils Steigerungen zum Vorjahreszeitraum festgestellt:

- Anzahl der Dokumente pro Vorgang:
13 (Vorjahr: 12)
- Anzahl der natürlichen Personen pro Vorgang:
7 (Vorjahr: 5)
- Anzahl der juristischen Personen pro Vorgang:
4 (Vorjahr: 3)

Diese (Durchschnitts-)Werte signalisieren insbesondere im Vergleich zum Vorjahr die hohe und immer noch zunehmende Komplexität der Sachverhalte, die in Zusammenarbeit mit ausländischen und inländischen Dienststellen analysiert werden.

Hier ist noch ergänzend zu erwähnen, dass auch im Jahr 2011 in der FIU Deutschland mehrere Ermittlungsverfahren im Auftrag von Staatsanwaltschaften geführt wurden. Die in diesen sehr komplexen Sachverhalten vorgenommenen umfangreichen Ermittlungstätigkeiten sind in der o. a. statistischen Betrachtung nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der in der Egmont-Gruppe organisierten Zentralstellen hat sich mit der Aufnahme von sieben neuen FIU im Rahmen der Vollversammlung in Armenien im Jahr 2011 auf nunmehr 127 erhöht⁸. Als neue Mitglieder wurden die FIU aus Aserbaidschan, Kasachstan, Mali, Marokko, Samoa Inseln, Solomon Inseln und Usbekistan in die Egmont Gruppe aufgenommen. Von den 127 Egmont-Mitgliedern hat die FIU Deutschland mit 85 (Vorjahr: 80) verschiedenen FIU Informationen ausgetauscht. Diese nochmalige leichte Steigerung der Anzahl im Vergleich zum Vorjahr zeigt die nach wie vor intensive und breit gefächerte Vernetzung der FIU Deutschland im weltweiten Netz der Egmont-Zentralstellen. Die Anzahl der Anfragen, die von ausländischen FIU an die FIU Deutschland gerichtet wurden, fiel von 837 auf 793, was einem Rückgang von fast 6% entspricht.

⁸ Übersicht über die Egmont-Mitglieder siehe Anlage 2.

Die FIU Deutschland hat im Jahr 2011 insgesamt 224 Anfragen an ausländische FIU gesandt, was einer Steigerung zu 2010 (207 Anfragen) von über 8% entspricht. Gemessen an der Gesamtanzahl der FIU-Vorgänge ergibt sich daraus ein Anteil von 22% und damit eine Steigerung zum Vorjahr um 3 Prozentpunkte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die bei der FIU Deutschland im Berichtsjahr registrierten Schriftverkehrsvorgänge differenziert nach Staaten.

Tabelle 8: In- und ausländische Erkenntnisanfragen an die FIU Deutschland (Top 20)

	2011	2010	Vorjahr +/-
Inland	224	207	17
Luxemburg	193	133	60
Belgien	67	102	-35
Slowakei	44	57	-13
Schweiz	38	53	-15
Frankreich	29	24	5
Liechtenstein	28	29	-1
Österreich	27	12	15
Russland	24	16	8
USA	21	18	3
Großbritannien	20	20	0
Spanien	20	19	1
Tschechien	18	10	8
Guernsey	17	19	-2
Polen	15	14	1
Zypern	13	17	-4
Niederlande	12	19	-7
Finnland	10	33	-23
Malta	9	4	5
Gibraltar	7	5	2
Sonstige	181	233	-52
Summen	1.017	1.044	

Erwähnenswert an dieser Tabelle sind aus Sicht der FIU insbesondere folgende Punkte bzw. Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr:

- Die ersten fünf Positionen der Tabelle haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.
- Neu in der Top-20-Übersicht sind die FIU aus Österreich, Tschechien, Malta und Gibraltar. Die FIU aus Ungarn, Bulgarien, Jersey und der Ukraine sind nicht mehr vertreten.

Ergänzend zu diesen statistischen Betrachtungen lässt sich auch für das Berichtsjahr 2011 festhalten, dass in einer Vielzahl von Sachverhalten sehr komplexe und oftmals hochwertige Informationen ausgetauscht wurden.

Die im Rahmen der Analysearbeit der FIU Deutschland angereicherten Sachverhalte führten insbesondere auch zur Einleitung von neuen Ermittlungsverfahren. Weiterhin konnten verdächtige Vermögenswerte identifiziert und deren vorläufige Sicherstellung eingeleitet werden.

6.2 Internationale Veranstaltungen/Kontakte

Von insgesamt 56 Veranstaltungen im Jahr 2011, welche die FIU Deutschland ausgerichtet hat bzw. an denen sie beteiligt war, hatten 20 einen ausschließlich internationalen Charakter. In diesem Zusammenhang erscheinen folgende besonders erwähnenswert:

- 19. Plenarsitzung der Egmont Gruppe in Eriwan (Armenien)

Die FIU Deutschland wirkte an dieser Veranstaltung aktiv in Form von Mitarbeit im Egmont Komitee (der Leiter der FIU Deutschland ist einer der drei Vertreter für Europa) und Präsentationen bei Arbeitsgruppensitzungen mit.

- Teilnahme an internationalen (FIU-)Tagungen im Phänomenbereich *Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus*

- Arbeitstreffen mit anderen FIU

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren, die durch das BKA im Auftrag einer Staatsanwaltschaft geführt wurden, kam es zu Arbeitstreffen mit FIU aus verschiedenen Staaten, um operative und strategische Informationen auszutauschen.

- Betreuung von ausländischen Delegationen und Fachbesuchern

Diese Kontakte betrafen u. a. die Staaten Japan, Österreich, Italien, Griechenland, Peru, Jordanien, Vereinigte Arabische Emirate, USA, Polen, Litauen und Israel.

- Treffen im Rahmen der EU-FIU-Plattform
- Sitzungen des *Board of Partners* und Arbeitstreffen im Rahmen des FIU.Net-Projektes
- Plenary- und Typologiesitzungen der FATF

6.3 EU-Projekt Fight against Organised Crime

Das Bundeskriminalamt und das Innenministerium Österreich sind gemeinsam Ausrichter des durch die EU geförderten Projektes DET ILECUs II mit der Bezeichnung „Fight against Organised Crime, in particular Illicit Drug Trafficking, and the Prevention of Terrorism“ für die Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Kosovo (UNSCR Nr. 1244), Mazedonien, Montenegro und Serbien.

Ziel des Projektes ist die Verbesserung der Kooperation zwischen den o.a. Staaten und der EU und die Erhöhung der Kompetenz zur Prävention und Bekämpfung organisierter Kriminalität, im Speziellen des Handels mit Betäubungsmitteln und der Finanzkriminalität sowie des Terrorismus, um die regionalen Strukturen in Einklang mit den Standards der EU zu bringen.



Im Jahr 2011 beschulte die FIU Deutschland im Rahmen des Projektes in Belgrad (Serbien) 22 Vertreter von Behörden mit Zuständigkeiten im Bereich der Geldwäschebekämpfung (Innenministerium, Polizei und FIU) zum Thema „Geldwäschebekämpfung in Deutschland“. Inhalte des dreitägigen Seminars waren u. a.:

- Präsentation der Geldwäschebekämpfung in Deutschland
- Darstellung der FIU Deutschland als Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
- Bearbeitung und Monitoring von Verdachtsanzeigen
- Öffentlichkeitsarbeit der FIU
- Erscheinungsformen elektronischer Zahlungssysteme

Das Schulungsangebot der FIU Deutschland erzeugte bei den Teilnehmenden, deren großes Interesse und Engagement sich in Fragen und fundierten Diskussionsbeiträgen widerspiegelten, eine äußerst positive Resonanz.

Im Rahmen dieses Projektes führt die FIU Deutschland im Jahr 2012 weitere Schulungsmaßnahmen in Bosnien und Herzegowina sowie Mazedonien durch.

6.4 Ermittlungserfolge

Die FIU Deutschland hat – als Teil des Bundeskriminalamtes – auch Kompetenzen im Bereich der repressiven Geldwäschebekämpfung. Innerhalb dieser Aufgabe wurden im Jahr 2011 erfolgreiche (internationale) Finanzaermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Als herausragend sollen dabei folgende Beispiele genannt werden:

- Umsatzsteuerhinterziehung und Geldwäsche
Das Bundeskriminalamt / FIU Deutschland und eine Sonderkommission der Steuerfahndung führen seit Februar 2011 ein umfangreiches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche (Vortat: bandenmäßige Umsatzsteuerhinterziehung). Am 04.07.2011 wurden in diesem Zusammenhang bun-

desweit 147 Objekte (Geschäftsräume verschiedener Unternehmen und Gesellschaften sowie Wohnungen von Beschuldigten) durchsucht.

Der Ermittlungskomplex richtet sich gegen Verantwortliche von ca. 13 Gesellschaften und Unternehmen und umfasst derzeit 23 Beschuldigte. Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind Fälle der Umsatzsteuerhinterziehung im Zusammenhang mit dem Handel von Mobiltelefonen. Dabei wurden von den Beschuldigten monatlich Mobiltelefone im Wert von mehreren Millionen Euro aus dem Ausland erworben. Die Gesellschaften, welche die Mobiltelefone aus dem Ausland erwerben, sollen dabei tatplangemäß weder eine Umsatzsteuererklärung abgegeben noch die geschuldete Umsatzsteuer abgeführt haben. Über eine Kette zwischengeschalteter Gesellschaften sollen die Mobiltelefone weiterveräußert worden sein, wobei die als letztes Kettenglied eingeschaltete inländische Gesellschaft nach einer regelmäßig erfolgten Weiterveräußerung der Mobiltelefone ins Ausland vom Finanzamt die Umsatzsteuer erstattet erhielt. Durch Sicherungsmaßnahmen zur Vermögensabschöpfung konnten bislang bereits ca. 3,5 Millionen Euro gesichert werden. Gegen vier Beschuldigte erließ der zuständige Haftrichter auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M. Haftbefehle. Der Prozess begann im April 2012 vor dem Landgericht Frankfurt am Main.

- Vermögenswerte nordafrikanischer Staaten
Das Bundeskriminalamt / FIU Deutschland wurde durch das Bundesamt für Justiz mit dem Aufspüren von Vermögenswerten ehemaliger Regierungsmitglieder der Staaten Tunesien und Ägypten beauftragt. Hierzu wurden umfangreiche Ermittlungen angestellt, die zum Aufspüren verschiedener Vermögenswerte (insbesondere Immobilien) führten. Die für die Sicherung notwendige Abwicklung des Schriftverkehrs erfolgt durch das Bundesamt der Justiz auf dem dafür vorgesehenen diplomatischen Weg.

7 Finanzierung des Terrorismus

7.1 Allgemeines

Auch bei steigender Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG ist es durch die Zusammenarbeit der FIU Deutschland mit der Staatsschutzabteilung im BKA gewährleistet, dass sämtliche Inhalte der Verdachtsanzeigen auf ihre Staatsschutzrelevanz hin überprüft werden. Die dabei vorgenommenen Auswerteprozesse werden ständig optimiert und intensiviert.

7.2 GwG-Verdachtsanzeigen zum Phänomen Terrorismusfinanzierung

Überprüfung von Geldwäscheverdachtsanzeigen auf Bezüge zur Terrorismusfinanzierung

Die originäre Zuständigkeit bei der Bearbeitung von Geldwäscheverdachtsanzeigen liegt bei den Fachdienststellen der Landeskriminalämter. Dort werden grundsätzlich alle Verdachtsanzeigen auch auf Bezüge zur Terrorismusfinanzierung überprüft.

Von den insgesamt 12.868 im Jahr 2011 gemeldeten Verdachtsanzeigen wurden 685 der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des Bundeskriminalamts übermittelt. Hierbei handelte es sich um solche Geldwäscheverdachtsanzeigen, bei denen nach eingehender Prüfung durch die zuständigen Clearingstellen der Länder und des Bundes mögliche Bezüge zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) nicht auszuschließen waren. In 194 der übermittelten Fälle wurde seitens der Verpflichteten der Verdacht der Terrorismusfinanzierung angezeigt.

In 650 der 685 Fälle konnten letztlich keine konkreten Anhaltspunkte für die Finanzierung des Terrorismus festgestellt werden. In den restlichen 35 Fällen dauern die Überprüfungen noch an.



Tabelle 9: Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl Verdachtsanzeigen (VA) nach GwG	8.241	10.051	9.080	7.349	9.046	11.042	12.868
davon von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA überprüfte VA	358	376	384	281	415	470	685
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VA	4,3%	3,7%	4,2%	3,8%	4,6%	4,3%	5,3%
VA der Verpflichteten mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ insgesamt (in Zeile 3 enthalten)	104	59	90	65	98	124	194
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VA	1,3%	0,6%	0,9%	0,9%	1,1%	1,1%	1,4%

Anmerkung: Bei den Werten der vorletzten Zeile sind auch die Geldwäscheverdachtsanzeigen enthalten, bei denen die Kreditinstitute zwar formal nicht den Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung angekreuzt haben, diesen jedoch im Sachverhalt formuliert haben.

Für das Berichtsjahr ist sowohl eine Zunahme des Gesamtaufkommens der Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (Steigerung um fast 17%) als auch eine Zunahme der Geldwäscheverdachtsanzeigen mit dem Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ (Steigerung um 56%) zu verzeichnen.

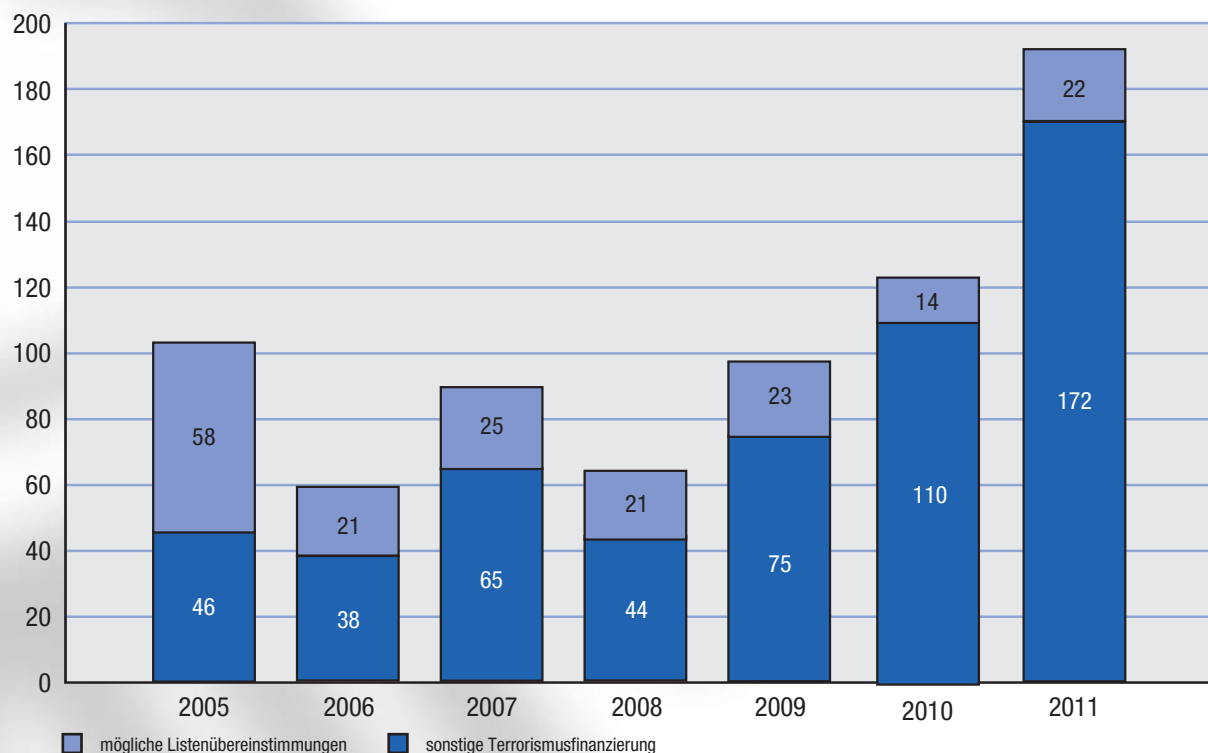
Ebenfalls hat die FIU Deutschland im Vergleich zum Vorjahr prozentual mehr Geldwäscheverdachtsanzeigen auch ohne den ausdrücklichen Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ an die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA übersandt, bei denen nach Prüfung durch FIU mögliche Bezüge zur *Politisch motivierten Kriminalität (PMK)* nicht auszuschließen waren.

Die Zahlen lassen vermuten, dass dennoch weiterhin erhebliche Schwierigkeiten bei den Verpflichteten bestehen, den Verdachtsfall der Terrorismusfinanzierung zu erkennen.

Geldwäscheverdachtsanzeigen mit möglicher Listenübereinstimmung

Von den 194 Geldwäscheverdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung wurden 22 aufgrund möglicher Übereinstimmung mit den Verordnungen VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 (sogenannte „Listentreffer“) erstatet. Es konnte jedoch lediglich in einem Fall eine Übereinstimmung mit einer gelisteten Person festgestellt werden. Problematisch in diesem Zusammenhang ist regelmäßig die eindeutige Feststellung der Personenidentität zwischen der auffällig gewordenen Person und der gelisteten Person, da in den Verordnungstexten häufig neben Name und Vorname keine weiteren Personendaten zu den gelisteten Personen angeführt sind.

Grafik 10: Verteilung der Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“



Ermittlungsverfahren basierend auf Geldwäscheverdachtsanzeigen

Im Jahr 2011 führten 15 Geldwäscheverdachtsanzeigen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität. Im Vorjahr basierten lediglich neun Ermittlungsverfahren auf einer Verdachtsanzeige.

Über den Ausgang dieser Verfahren liegen noch keine Abschlussmeldungen vor. Teilweise beruhten diese Anzeigen – aus Sicht der Verpflichteten – auf dem Verdachtsgrund der Spendensammlungen für terroristische Vereinigungen bzw. auf Transaktionen in sog. Kampfgebiete zwecks Unterstützung von Rekruten und/oder terroristischen Vereinigungen.

7.3 FIU-Schriftverkehr

Lediglich eine FIU-Anfrage wurde explizit wegen des Verdachtsgrundes *Terrorismusfinanzierung* gestellt.

Die Überprüfung der eingehenden Anfragen anderer FIU auf Bezüge zum Phänomen Terrorismusfinanzierung ergab, dass in einigen dieser Sachverhalte derartige Bezüge festgestellt werden konnten. Der Verdacht der Terrorismusfinanzierung wurde jedoch in keinem Fall bestätigt bzw. konkretisiert.



7.4 Fazit

Das Instrument der Erkenntnisgewinnung aus Verdachtsanzeigen mit Bezügen zur Terrorismusfinanzierung ist ein Teil des ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes der PMK und hat dazu beigetragen,

- Zusammenhänge zu erkennen, die zur weiteren polizeilichen Auswertung Anlass geben,
- die Erkenntnislage in bereits bestehenden Ermittlungsverfahren anzureichern oder
- neue Ermittlungsverfahren einzuleiten.

8 Zusammenfassende Bewertung und Ausblick

Das bundesweite Fallaufkommen bei den Verdachtsanzeigen nach dem GwG erreichte im Berichtsjahr 2011 erneut einen absoluten Höchststand seit Inkrafttreten des Gesetzes. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutliche Steigerung um fast 17% zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Verteilung der Anzeigen auf die Verpflichteten haben sich keine nennenswerten Verschiebungen ergeben, was insbesondere mit Blick auf die (rechts)beratenden Berufe und den Nichtfinanzsektor als optimierungsfähig bezeichnet werden muss.

Die inhaltliche Auswertung der Anzeigen zeigte nach wie vor einen eindeutigen Schwerpunkt im Bereich (Computer)Betrug / Financial Agents.

Die Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG an die FIU haben zahlenmäßig eine erfreuliche Steigerung erfahren, beinhalten jedoch immer noch in der ganz überwiegenden Anzahl keine auswerterelevanten Informationen.

Bei den Monitoringschwerpunkten der FIU im Jahr 2011 erscheint das immer noch recht niedrige absolute Niveau der Fallzahlen mit Anhaltspunkten für Elektronische Zah-

lungssysteme erwähnenswert. Die geringe Anzahl der Meldungen zu diesem Phänomen könnte u.a. darauf zurückzuführen sein, dass die Systeme anonym und parallel zum „traditionellen“ Finanzsystem betrieben werden, die Betreiber oftmals im Ausland angesiedelt sind und somit nicht dem GwG unterliegen und viele der in Deutschland tätigen (und gemäß GwG verpflichteten) „Agenten“ dieser Zahlungssysteme sich ihrer Pflichten nicht bewusst sind.

Im Bereich des Umsatzsteuerbetruges als Vortat zur Geldwäsche scheint sich – bedingt durch gesetzliche Änderungen – eine Verlagerung auf andere Handelsgüter, zum Beispiel auch auf den Handel mit Energie, abzuzeichnen. Dieses Phänomen ist aufgrund des Risikos, in sehr kurzer Zeit extrem hohe Schadenssummen (zum Nachteil des Staates) zu verursachen, als kritisch einzustufen und sollte daher von allen an der Geldwäschebekämpfung beteiligten Institutionen mit einer hohen Sensibilität beobachtet werden.

Eines der Hauptziele der FIU für das Jahr 2011, die weitere Intensivierung der zielgerichteten operativen Auswertung der Meldungen an die FIU, kann als erreicht bezeichnet werden, da Anzahl und Komplexität der an die nationalen und internationalen Kooperationspartner transportierten Auswerteergebnisse zugenommen haben.

Der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit konnte signifikant verstärkt werden. Dies zeigt insbesondere die Zahl der Aktivitäten im Bereich der Vorträge und Schulungen.

Im Jahr 2012 wird die FIU die Entwicklung der Fallzahlen von Geldwäscheverdachtsmeldungen insbesondere mit Blick auf die Gesetzesanpassungen im GwG Ende Dezember 2011 eng beobachten. Im Bereich des Monitoring sollen erkannte aktuelle Entwicklungen oder Phänomene einer vertieften Betrachtung unterzogen werden.

JAHRESBERICHT 2011

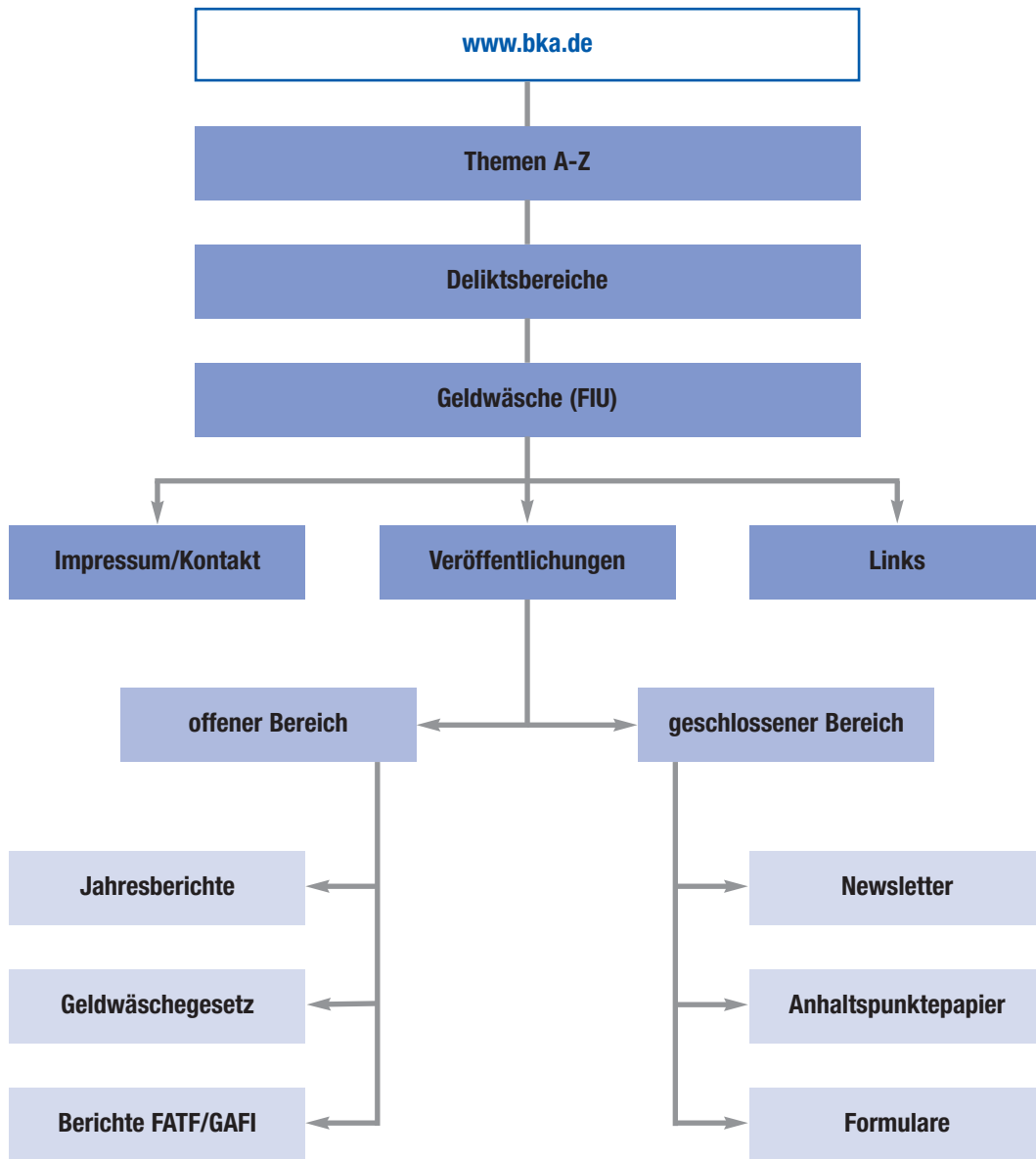
FIU DEUTSCHLAND

9 Anlagen

Anlage 1: Internetauftritt der FIU-Deutschland
auf der Homepage des BKA

Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder

Anlage 1: Internetpräsenz der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen / Financial Intelligence Unit (FIU)



Postanschrift:
Bundeskriminalamt
Referat SO 32
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen/
Financial Intelligence Unit (FIU)
65173 Wiesbaden
Fax: +49(0)611 55-45300

Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 1)⁹

Country	FIU-Name	Type	Location
Afghanistan	FinTRACA	Administrative	Central Bank
Albania	DBLKPP	Administrative	Ministry of Finance
Andorra	UPB	Administrative	Independent
Anguilla	MLRA	Administrative	Independent
Antigua & Barbuda	ONDCP	Administrative/Police	Independent
Argentina	UIF	Administrative	Ministry of Justice (Indep)
Armenia	FMC	Administrative	Central Bank
Aruba	MOT-Aruba	Administrative	Ministry of Finance
Aserbaidtschan	FMS	Administrative	Central Bank
Australia	AUSTRAC	Administrative	Independent
Austria	A-FIU	Police	Ministry of Internal Affairs
Bahamas	FIU	Administrative	Independent
Bahrain	AMLU	Police	Anti-Economic Crimes Directorate
Barbados	FIU	Administrative	Office of the Attorney General
Belarus	FIU	Administrative	
Belgium	CTIF-CFI	Administrative	Independent
Belize	FIU	Administrative/Pol/Judicial	Independent
Bermuda	BPSFIU	Police	Police
Bosnia & Herzegovina	FID	Police	State Investigation and Protection Agency
Brazil	COAF	Administrative	Ministry of Finance
Bulgaria	FIA	Administrative	Ministry of Finance
BVI	Financial Investigation Agency	Police	Financial Services Commission
Cameroon	ANIF	Administrative	Independent
Canada	FINTRAC/CANAFE	Administrative	Independent
Cayman Islands	CAYFIN	Administrative/Police	Atty General
Chile	UAF	Administrative	Independent
Colombia	UIAF	Administrative	Ministry of Finance
Cook Islands	CIFIU	Administrative	Independent
Costa Rica	UAF	Administrative	Presidential Office
Côte d'Ivoire	CENTIF-CI	Administrative	Independent
Croatia	AMLO	Administrative	Ministry of Finance
Cyprus	MO.K.A.S.	Judicial/Police	Attorney General's Office
Czech Republic	FAU-CR	Administrative	Ministry of Finance
Denmark	HVIDVASK	Judicial/Police	Public Prosecutor's Office
Dominica	FIU	Police	Independent
Egypt	EMLCU	Administrative	Independent
El Salvador	UIF-El Salvador	Administrative	Attorney General's Office

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2011 sind farblich hervorgehoben

Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 2)⁹

Country	FIU-Name	Type	Location
Estonia	FIU	Police	Estonian National Police
Fiji	Fiji-FIU	Administrative	Independent
Finland	RAP	Police	Police
France	TRACFIN	Administrative	Ministry of Finance
Georgia	FMS	Administrative	Independent
Germany	FIU	Police	Federal Criminal Police Office
Gibraltar	GCID GFIU	Customs/Pol	Independent
Greece	Committee/Art 7	Administrative	Independent
Grenada	FIU	Police	Independent
Guatemala	IVE	Administrative	Superintendency of Banks of Guatemala
Guernsey	FIS	Customs/Pol	Indep. Service Authority
Honduras	UIF	Administrative	National Commission of Banks and Insurance
Hong Kong	JFIU	Customs/Pol	Police Headquarters
Hungary	HFIU	Customs/Administrative	
Iceland	RLS	Police	National Icelandic Police
India	FIU-IND	Administrative	Independent
Indonesia	PPATK (INTRAC)	Administrative	Independent
Ireland	MLIU	Police	An Garda Síógana
Isle of Man	FCU-IOM	Customs/Pol	Police
Israel	IMPA	Administrative	Ministry of Justice
Italy	UIF	Administrative	Central Bank
Ivory Coast		Administrative	
Japan	JAFIC	Administrative/Police	Nat'l Public Safety Commission/Nat'l Police Agency
Jersey	FCU-Jersey	Customs/Pol	Police
Kasachstan	KFM	Administrative	Ministry of Finance
Korea (South)	KoFIU	Administrative	Ministry of Finance/Economy
Kyrgyz	FIS	Administrative	Independent
Latvia	KD	Administrative	Prosecutor's Office
Lebanon	SIC	Administrative	Central Bank
Liechtenstein	EFFI	Administrative	Ministry of Finance
Lithuania	MDP prie VRM	Police	Ministry of the Interior
Luxembourg	CRF	Judicial	Prosecutor's Office
Macau SAR, Ch.	GIF	Administrative	Independent
Macedonia	MLPD	Administrative	Ministry of Finance
Malawi	FIU Malawi	Administrative	Independent
Malaysia	FIU/UPW	Administrative	Central Bank of Malaysia
Mali	CENTIF-MALI		

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2011 sind farblich hervorgehoben

Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 3)⁹

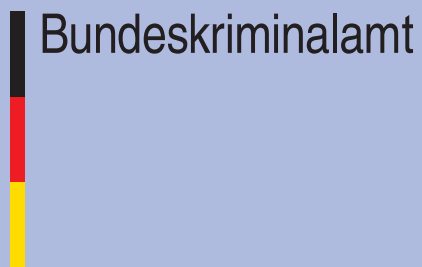
Country	FIU-Name	Type	Location
Malta	FIAU	Administrative	Independent
Marokko	UTRF		
Marshall Isles	DFIU	Administrative	Banking Commission
Mauritius	FIU	Administrative	Independent
Mexico	UIF	Administrative	Ministry of Finance
Moldova	SPCSB	Police	Centre Comb. Crimes & Corr.
Monaco	SICCFIN	Administrative	Ministry of Finance
Mongolia	FIU-Mongolia	Administrative	Central Bank of Mongolia
Montenegro	APML	Administrative	Independent
Netherlands	MOT	Administrative	Ministry of Justice
New Zealand	NZ Police	Police	Police
Nigeria	NFIU	Administrative	EFCC (Law Enforcement)
Niue	FIU	Administrative	Crown Law Office
NL Antilles	MOT-AN	Administrative	Ministry of Finance
Norway	ØKOKRIM	Police/Judicial	Police
Panama	UAF-Panama	Administrative	National Security Council
Paraguay	UAF-Seprelad	Administrative	Independent
Peru	UIF	Administrative	Independent
Philippines	AMCL	Administrative	Central Bank
Poland	GIIF	Administrative	Ministry of Finance
Portugal	UIF	Police	Police
Qatar	QFIU	Administrative	Central Bank
Romania	ONPCSB	Administrative	Independent
Russia	FMC	Administrative	Independent
Samoa Inseln	SFIU	Administrative	Central Bank
San Marino	FIU	Administrative	Central Bank
Saudi Arabia	SAFIU	Administrative	Independent
Senegal	CENTIF	Administrative	Independent
Serbia	FCPML	Administrative	Independent
Singapore	STRO	Police	Police
Slovakia	OFIS ÚFP	Police	Ministry of Interior
Slovenia	OMLP	Administrative	Ministry of Finance
Solomon Inseln	SIFIU	Administrative	Central Bank
South Africa	FIC	Administrative	Independent
Spain	SEPBLAC	Administrative	Central Bank
Sri Lanka	FIU-Sri Lanka	Administrative	Central Bank of Sri Lanka
St Vincent & the Grenadines	FIU	Administrative	Independent
St. Kitts & Nevis	FIU	Administrative	Independent
St. Lucia	FIA-St. Lucia	Adm/Pol/Jud	Police
Sweden	NFIS	Police	Police

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2011 sind farblich hervorgehoben

Anlage 2: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 4)⁹

Country	FIU-Name	Type	Location
Switzerland	MROS	Administrative	Federal Office of Police
Syria	CMLC	Administrative	
Taiwan	MLPC	Law Enforcement	Ministry of Justice
Thailand	AMLO	Police/Administrative	Independent
Turkey	MSK – FCIB	Administrative	Ministry of Finance
Turks & Caicos	FCU	Adm/Pol/Pros	Police
Ukraine	SDFM	Administrative	Ministry of Finance
United Arab Emirates	AMLSCU	Administrative	Central Bank
United Kingdom	SOCA/FIU	Police	Police
United States	FinCEN	Administrative	Ministry of Finance
Uruguay	UIAF	Administrative	Central Bank
Usbekistan		Law Enforcement	General Prosecutors Office
Vanuatu	FIU	Administrative	State Law Office
Venezuela	UNIF	Administrative	Superintendancy of Bank

⁹ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2011 sind farblich hervorgehoben



Bundeskriminalamt

BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden